



Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf

mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Wellsdorf, Wildetaube und Zoghaus sowie für die erfüllte Stadt Hohenleuben und die erfüllte Gemeinde Kühdorf

Jahrgang 2019

Donnerstag, den 14. März 2019

Nummer 3



Foto: Iris Winkler



Foto:
Uwe Höppner

Frühling

Nun ist er endlich kommen doch
in grünem Knospenschuh;
"Er kam, er kam ja immer noch",
die Bäume nicken sich's zu.

Sie konnten ihn all erwarten kaum,
nun treiben sie Schuss auf Schuss;
im Garten der alte Apfelbaum,
er sträubt sich, aber er muss.

Wohl zögert auch das alte Herz
und atmet noch nicht frei,
es bangt und sorgt: "Es ist erst März
und März ist noch nicht Mai."

O schüttle ab den schweren Traum
und die lange Winterruh:
es wagt es der alte Apfelbaum,
Herze, wag's auch du.

Theodor Fontane

Auf der Seidenstraße nach
SAMARKAND
 Eine Reise durch Usbekistan mit
Jürgen Landmann



23. März 2019
19 Uhr
Reußischer Hof
 präsentiert von
 Stadtbibliothek Hohenleuben & Bürgerhaus Reußischer Hof

REIFENCENTER **JETZT**
 auf Sommerreifen wechseln!



Große Auswahl umfassende Beratung!

Im **LAREMO-Gewerbepark**
 Hohe Straße 25, 07957 Langenwetzendorf
 www.laremo.de * reifencenter@laremo.de

Telefon: (036625) 55-180
 Öffnungszeiten:
 Mo-Fr 6.30 bis 18.00 Uhr
 Sa 7.30 bis 12.00 Uhr

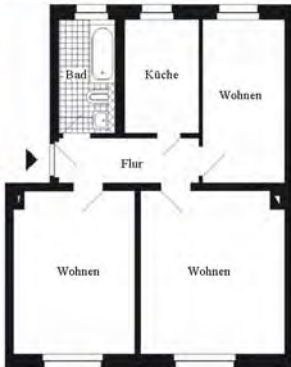
Hohenleuben - Karl-Marx-Str. 1a

3-R-Wohnung, 2. OG
Hochwertig saniert

- ca. 59,17 qm
- Sofort bezugsfertig
- Zentralheizung
- Bad mit Wanne
- Keller u. Bodennutzung
- Garagenanmietung im Wohngebiet möglich

KM: 273,27 € + NK: 120,00 €
 V: 122,80; Erdgas; Bj. 1961

Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ eG
 Steinweg 15 · 07973 Greiz
 Tel.: (0 36 61) 4 28 12
 www.glück-auf-greiz.de

STEAKWOCHEN
 www.linde-egersgruen.de
19. März – 22. März
 Jeden Abend ab 18.00
 Spezialitäten von Rind und Schwein

Reservierung unter
 037432/20595

Gasthof zur Linde
 Ebersgrün
 Inhaber: Lutz Jacob

Pastor-Blume-Str. 91 · 07852 Pössa OT Ebersgrün

Die Firma WERTBAU GmbH ist ein erfolgreiches Unternehmen des Schweizer Bausektorskonzerne Arbonia AG. Zur Verstärkung unseres Teams in Langenwetzendorf suchen wir Sie als:

Elektriker (m/w),
Kraftfahrer im Werkfernverkehr (m/w),
Teamleiter Lager (m/w)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Angabe Ihres Starttermins und Ihrer Gehaltsvorstellung an Bewerbung@wertbau.de.

Die vollständige sowie weitere Stellenausschreibungen finden Sie unter www.wertbau.de/karriere.

WERTBAU
 Mehr Licht zum Leben



Ein Unternehmen der Arbonia Gruppe
 ARBONIA 2

ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL

Inhaber Jörg Neudeck e.K. · Binsicht 55 · 07937 Zeulenroda-Triebes · Tel. (036628) 60060 · www.holz-neudeck.de

Starten Sie mit uns in den Frühling!
 Am 23. März laden wir zum Frühlingsfest mit **10% Rabatt auf alles** (außer Aktionsware), tollen Sonderangeboten und regionaler Gewerbeschau.

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf
erscheint am **Donnerstag, den 11. April 2019.**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Donnerstag, der 28. März 2019
bis spätestens 14.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf.
Es besteht auch die Möglichkeit, die Manuskripte
per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:
info@langenwetzendorf.de oder
ruddat@langenwetzendorf.de

Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Anschrift: Platz der Freiheit 4,
07957 Langenwetzendorf
Internet: www.langenwetzendorf.de
E-Mail: info@langenwetzendorf.de
Telefon: 036625/5200
Telefax: 036625/52023
Öffnungszeiten:
Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten des KOB der Polizeiinspektion Greiz

jeden Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
Tel.: 036625/50 512 oder 0152 - 093 466 31

Sprechzeiten der Revierförsterin

Jeden Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Tel.: 0172 - 3480 414.
Beratung und Betreuung der privaten und kommunalen Waldbesitzer der Gemarkungen des ehemaligen Vogtländischen Oberlandes, der Gemarkungen Göttendorf, Hain, Hainsberg, Kauern, Lunzig, Langenwetzendorf, Kühdorf und Mehla.

Impressum

Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat sowie im Bedarfsfall. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Langenwetzendorf, der Stadt Hohenleuben und der Gemeinde Kühdorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf kostenlos erhältlich. Gegen Übernahme der Portokosten können diese bestellt werden.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Verantwortlich für Informationen außerhalb des amtlichen Teils sind die jeweiligen Vereine, Institutionen, Verbände und Kirchen.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei, Triebes, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056
- Verantwortliche für die Verteilung: Mediengruppe Thüringen Media, Allgemeiner Anzeiger GmbH, Außenstelle Zeulenroda, Schopperstraße 1-5, 07973 Zeulenroda-Triebes, Tel.: 036628 - 49730.

Anzeigenschluss
für die April-Ausgabe
ist am Donnerstag, 28.03.2019

07950 Zeulenroda-Triebes ☎ Geraer Straße 1
Tel. 036622/79056 ☎ Fax 79057 ☎ druckerei@schwolow.eu

Ärztlicher Notdienst

Bei bedrohlichen und Notfällen:

Telefonnummer für den
ärztlichen und zahnärztlichen Bereitschaftsdienst
sowie Apothekenbereitschaft außerhalb der Praxiszeit:
116 117

Rettungsleitstelle Gera:
0365/48820 bzw. 0365/412176

Für lebensbedrohliche Notfälle rufen Sie
bitte den Rettungsdienststarzt unter ☎ 112.



apothekenbereitschaft

Zeulenroda - Triptis mit täglichem Wechselrhythmus
Notdienst von 8.00 - 8.00 Uhr

Alte Apotheke Zeulenroda	Tel. 036628/589741
Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda	Tel. 036628/4030
Neue Apotheke Zeulenroda	Tel. 036628/58970
Stadtapotheke ZEULENRODA	Tel. 036628/97334
Stadtapotheke TRIEBES	Tel. 036622/51359
Apotheke am Wasserturm Hohenleuben	Tel. 036622/7049
Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf	Tel. 036625/20034
Markt-Apotheke Auma-Weidatal	Tel. 036626/20351
Stadt-Apotheke Triptis	Tel. 036482/3500

14.03. Stadt-Apotheke Triptis
15.03. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
16.03. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
17.03. stadtapotheke ZEULENRODA
18.03. stadtapotheke ZEULENRODA
19.03. Markt-Apotheke Auma-Weidatal
20.03. Alte Apotheke Zeulenroda
20.03. Alte Apotheke Zeulenroda
21.03. Neue Apotheke Zeulenroda
22.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf
23.03. Stadt-Apotheke Triptis

24.03. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
25.03. stadtapotheke ZEULENRODA
26.03. stadtapotheke TRIEBES
27.03. stadtapotheke TRIEBES
28.03. Markt-Apotheke Auma-Weidatal
29.03. Alte Apotheke Zeulenroda
30.03. Neue Apotheke Zeulenroda
31.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

01.04. Stadt-Apotheke Triptis
02.04. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
03.04. stadtapotheke TRIEBES
04.04. stadtapotheke TRIEBES
05.04. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
06.04. Markt-Apotheke Auma-Weidatal
07.04. Alte Apotheke Zeulenroda
08.04. Neue Apotheke Zeulenroda
09.04. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf
10.04. Stadt-Apotheke Triptis
11.04. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben
12.04. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
13.04. Apotheke am Stadtbrunnen Zeulenroda
14.04. stadtapotheke ZEULENRODA
15.04. Markt-Apotheke Auma-Weidatal
16.04. Alte Apotheke Zeulenroda

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Langenwetzendorf am 25. Februar 2019, um 19.00 Uhr im Kulturhaus Langenwetzendorf

Vom Gemeinderat wurden in der öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 01-02/2019

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt den Durchführungsvertrag von Februar 2019 mit der Danpower GmbH Potsdam, der Flesima Fleischschweinmast GmbH Langenwetzendorf und der Ronneburger Bürgerwald UG & Co.KG Kronshagen zur Kostenregelung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 02-02/2019

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt gem. § 19 ThürKO i.V.m. § 10 BauGB den Bebauungsplan "Biogasanlagen 'In der Haardt' - Langenwetzendorf" der Gemeinde Langenwetzendorf in der Fassung vom 11. Februar 2019 als Satzung. Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Satzung beim Landratsamt Greiz zu beantragen und die erteilte Genehmigung bekannt zu machen, nachdem die Bürgerschaft für die Kompensationsmaßnahme vorliegt.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 03-02/2019

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Ausgaben für Gewerbesteuerumlage in Höhe von 14.491,20 € und Dacheindeckung Kita Nitschareuth in Höhe von 5.864,74 € für das Haushaltsjahr 2018:

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss-Nr.: 04-02/2019

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beruft zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Frau Andrea Knoch zur Wahlleiterin und Herrn Manuel Sengewald zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

- In der **Gemeinde Langenwetzendorf** sind am **26. Mai 2019** **16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 32 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:
 - das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **22. April 2019**, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachna-

mens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- 5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
- 6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- 7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- 8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- 9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch,
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hain der Gemeinde Langenwetzendorf wird am **26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen

wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit

vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Frei-

heit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beheben. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. Im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf sind am **26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 8 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzu-

führen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder

Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).

- Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf wird **am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit

dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. Im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf sind am **26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen. Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit ei-

nes anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungs-

raum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf wird am **26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Ge-

biet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder informeller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemein-

derat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Neugersdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. Im Ortsteil Neugersdorf der Gemeinde Langenwetzendorf sind **am 26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen

wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viernormal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viernormal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags unun-

terbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlage gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlage (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschlage dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlage sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlage können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschlage werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlage müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlage insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher

Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlage und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
 9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf wird am **26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschlage für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlagen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24

Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der

Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viertel so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viertel so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die

wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung

von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. Im Ortsteil Nitschareuth der Gemeinde Langenwetzendorf sind am **26. Mai 2019 4 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.
Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).
Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien,

Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (16 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterzeichnungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlage gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlage (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschlage dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschlage sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlage können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschlage werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlage müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlage insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlage und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf wird **am 26. Mai 2019 ein Ortsteilbürgermeister** als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die

Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen

einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch, Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf am 26. Mai 2019

1. Im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf sind am **26. Mai 2019 6 Ortsteilratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind (24 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Un-

terstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel bis zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Knoch,
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hohenleuben

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Hohenleuben am 26. Mai 2019

1. In der Stadt Hohenleuben sind am 26. Mai 2019

12 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Hohenleuben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Lan-

genwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlagen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschlage gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschlage (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschlage dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschlage sind beim Wahlleiter der Stadt Hohenleuben in der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschlage können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschlage werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschlage müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschlage insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Stadt Hohenleuben zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschlage und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Masur, Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kühdorf

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlagen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kühdorf am 26. Mai 2019

1. In der Gemeinde Kühdorf sind am **26. Mai 2019**

6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschlage von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlagen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschlage erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschlage müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschlage müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Kühndorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - 22. April 2019,

18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter in der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Kühn- von Hintzenstern,
Wahlleiterin

Protokoll zur 4. Sitzung des Gemeinderates Kühdorf am 12.11.2018

Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 20:40 Uhr
 Bürgermeisterin: Angelika Kühn von Hintzenstern
 Gemeinderat: Gunther Groß, Gudrun Eder, Stefan Ott,
 Ralf Burkhardt, André Schröter
 Gäste: entfällt
 abwesend: Joachim Falk (entschuldigt)

Tagesordnung öffentlicher Teil:

TOP1: Begrüßung u. Feststellung der ordnungsgemäßen
 Ladung/Beschlussfähigkeit
 TOP2: Protokollkontrolle vom 10.09.2018
 TOP3: Angebot Feldausfahrt Ortsverbindungsstraße
 TOP4: Stand der Gespräche zum Erhalt der FFW Kühdorf
 TOP5: Vorschläge für den HHP 2019
 TOP6: Informationen der Bürgermeisterin

TOP 1:

Begrüßung u. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin begrüßte alle Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es waren 6 der 7 Stimmberechtigten anwesend.

TOP 2:

Protokollkontrolle vom 10.09.2018

Nach Lesung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.09.2018 wurde dieses einstimmig mit 6 JA-Stimmen bestätigt.

TOP3:

Angebot Feldausfahrt Ortsverbindungsstraße

Die Firma R. Große aus Langenwetzendorf unterbreitete der Gemeinde Kühdorf ein Angebot zur Instandsetzung der Feldauffahrt, hinsichtlich des Wasserdurchlasses an. Da das Geld nicht im Haushalt 2018 eingeplant war, soll im Rahmen eines Vereinseinsatzes die Instandsetzung umgesetzt werden, hierzu muss eventuell ein Mini-Bagger angemietet werden.

TOP4:

Stand der Gespräche zum Erhalt der FFW Kühdorf

Zum Erhalt der freiwilligen Feuerwehr Kühdorf ist es erforderlich ein aktives Mitglied mindestens als Gruppenführer ausbilden zu lassen, um den Posten des Wehrlers wieder besetzen zu können.

Hierzu wurde mit den aktiven Mitgliedern eine Abstimmung durchgeführt. Die herrschende Meinung der Mitglieder war es, die Feuerwehr zu erhalten. In ersten Gesprächen mit den Wehrlern der freiwilligen Feuerwehren Langenwetzendorf und Hain/Lunzig wurde bekannt, dass eine Ausbildung durch die betreffenden Wehren grds. möglich ist. Jedoch würde die Ausbildung vermutlich an den festgelegten Terminen in den jeweiligen Standorten stattfinden.

Durch die Bürgermeisterin und den stellv. Wehrleiter sollen hierzu zielführende Gespräche geführt werden.

TOP5:

Vorschläge für den HHP 2019

Zusätzlich zu den wiederkehrenden notwendigen Haushaltsausgaben der Gemeinde Kühdorf, sollen folgende Ausgaben eingeplant werden:

- Erstellung Baumkataster → Baumpflegemaßnahmen
- Teichwand (oberhalb des Feuerlöschteichs) soll mittels Steinen instandgesetzt werden
- Teichsanierung unterer Teich
- 1.500 € für Feuerwehrausrüstung
- Anmietung Minibagger

TOP6:

Informationen der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informierte:

- Aufgrund des Ausbaus in der Ortsstraße 10 (Eder) ist ein

neuer Stromanschluss erforderlich, dieser kann nur als Erdanschluss realisiert werden.

Die Haushalte der Ortsstraße 9, 11 und 13 wollen sich ebenfalls anbinden lassen.

Die Baumaßnahmen sind mit der Öffnung der Ortsstraße (Asphaltdecke) verbunden. Dies wurde durch den Gemeinderat Kühdorf vehement abgelehnt. Da durch die Dorferneuerung die Baumaße der Ortsstraße vorhanden sind, sollte eine Verlegung des Erdkabels (durch Schießen) ausdrücklich ohne die Öffnung der Ortsstraße erfolgen. Die Bürgermeisterin wird durch den Gemeinderat beauftragt, dies umzusetzen.

- Am 06.12.2018 findet in den bekannten Räumlichkeiten die jährliche Rentner-Weihnachtsfeier statt. Da die Bürgermeisterin zum o.g. Termin verhindert ist, wird Herr Gunther Groß als Vertreter teilnehmen.
- Die Gemeinde Langenwetzendorf, vertreten durch Herrn Dittmann, wies in einem Schreiben an die Gemeinde Kühdorf auf die mögliche freiwillige Neugliederung der Gemeinde Langenwetzendorf bzw. Angliederung der Gemeinde Kühdorf an die Gemeinde Langenwetzendorf hin. Zur Neugliederung der Gemeinden Langenwetzendorf mit den Gemeinden Neumühle, Berga Elster, Hohenleuben und Kühdorf werden Gespräche geführt.
- In der vergangenen Woche wurde in den oberen beiden Teichen ein plötzliches Fischsterben festgestellt. Zudem sei die Wasserqualität extrem schlecht bzw. die Wasseroberfläche schwarz gewesen. Aufgrund dessen wurde die zuständigen Behörden informiert, welche anschließend die erforderlichen Maßnahmen einleiteten. Nach Auswertung der genommenen Proben, wird die Bürgermeisterin informiert.

Die Bürgermeisterin Angelika Kühn von Hintzenstern schloss die Sitzung um 20:40 Uhr und bedankte sich bei allen Anwesenden.

André Schröter
 Protokollführer

Angelika Kühn von Hintzenstern
 Bürgermeisterin der Gemeinde Kühdorf

Haushaltsatzung 2019

Haushaltsatzung der Gemeinde Kühdorf für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) erlässt die Gemeinde Kühdorf folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 410 v.H.
2. Gewerbesteuer 410 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.200,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kühdorf, den 28.02.2019


Kühn von Hintzenstern
Bürgermeisterin



II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 01/2019 vom 11.02.2019 hat der Gemeinderat die Haushaltssatzung der Gemeinde Kühdorf für das Jahr 2019 beschlossen.

2. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III. Auslegungshinweis der öffentlichen Bekanntmachung nach § 7 ThürBekVO

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung, in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

ENDE AMTLICHER TEIL

Verwaltungsinformationen

Liebe Langenwetzendorfer und Interessierte,
das Buch über unseren Ort - „**Langenwetzendorf - eine Zeitreise**“ hat eine große Resonanz und Begeisterung ausgelöst. Alle 500 Exemplare sind verkauft. Eine 2. Auflage kommt nur dann zustande, wenn weitere 120 Exemplare nachbestellt werden. Derzeit sind erst rund 50 Bestellungen hierzu eingegangen. Sollten Sie noch Interesse an einem Buch für sich, ihren Familien oder Freundeskreis haben, so können sie sich noch in die Bestellliste im Gemeindeamt eintragen.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Europa- und Kommunalwahlen 2019

Für die am 26. Mai 2019 stattfindende Europa- und Kommunalwahlen sucht die Gemeinde Langenwetzendorf dringend Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Besetzung der Wahllokale. Unterstützung wird in 10 Wahllokalen in der Gemeinde Langenwetzendorf sowie jeweils in einem Wahllokal der Stadt Hohenleuben und der Gemeinde Kühdorf benötigt.

Einzelheiten werden in einer Informationsveranstaltung bekannt gegeben. Alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten ein „Erfrischungsgeld“.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Langenwetzendorf

Ordnungsamt

Herr Sengewald

Telefon: 03 66 25 / 5 20 17

Email: sengewald@langenwetzendorf.de

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Langenwetzendorf sucht **ab sofort** für ihre Kindertageseinrichtung „Wirbelwind“ in Lunzig einen

Staatlich anerkannten Erzieher (w/m/d)

in Teilzeit - Flexible Arbeitszeit zwischen 20 - 30 Std. pro Woche, für die Dauer einer Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung.

In unserer Einrichtung „Wirbelwind“ werden z. Zt. 20 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schulbeginn täglich in der Zeit von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr betreut.

Ihre Aufgaben:

- Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder entsprechend der Struktur der Einrichtung unter Berücksichtigung der Inhalte der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Pädagogische Verantwortung sowie Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- Dokumentationserstellung
- Zusammenarbeit mit den Eltern

Was bieten wir:

- Ein partnerschaftlich orientiertes, motiviertes Team
- Eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit auf einem attraktiven Arbeitsplatz
- Zielgerichtete Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)

Was Sie mitbringen:

- Sie haben einen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher (w/m/d).
- Sie zeigen ein überdurchschnittliches Engagement bei der Arbeit mit Kindern.
- Sie verfügen über Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit.
- Sie besitzen Entscheidungs- und Durchsetzungsvermögen sowie Geduld.
- Ein selbständiges Arbeiten mit hohem Verantwortungsbewusstsein ist für Sie selbstverständlich.
- Ein Nachweis der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt sowie die Impfung Hepatitis A und die Grundimmunisierung (Mumps, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken) liegen vor.

Wir freuen uns über Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung.

Senden Sie diese bitte bis zum **20.03.2019** an:

Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Platz der Freiheit 4

07957 Langenwetzendorf

Telefon: 036625-52013

E-Mail: jahn@langenwetzendorf.de.

Schwerbehinderte / gleichgestellte Bewerber (w/m/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbungsunterlagen werden entsprechend den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bearbeitet.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei Beilegung eines frankierten Rückumschlages möglich. Zu unserer Entlastung werden nicht mehr benötigte Unterlagen mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten vernichtet. Anfallende Kosten im Zusammenhang mit einer Bewerbung in unserem Haus (Fahrtkosten etc.) können von uns nicht übernommen werden.

Sonstige Bekanntmachungen

Die Bürgerbewegung Langenwetzendorf

Die Bürgerbewegung Langenwetzendorf bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen, während der vergangenen Wahlperiode. Wir hoffen, dass wir sie nicht enttäuscht haben.

Nun ist es wieder soweit. Am 26. Mai 2019 steht die Kommunalwahl an. Dafür brauchen wir noch Mitstreiter, die sich für die kommunalen Belange in unserem Ort einsetzen wollen und die Bürgerbewegung unterstützen möchten.

Wir wissen, es gibt auch in den nächsten 5 Jahren viel für unseren Ort zu entscheiden und in Bewegung zu bringen. Wir wollen auf unserem gemeinsamen Weg weiterhin ein verlässlicher Partner im Gemeinderat sein, dafür brauchen wir Sie, sowohl als Kandidat für den Gemeinderat und auch am Wahltag Ihre Stimmen.

Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Bürgerbewegung Langenwetzendorf:

- Thomas Lauterlein
- Oliver Fleischer
- Gerd Schenderlein
- Jens Moßig
- Knut Barthold, als bisheriger 1. Beigeordneter des Bürgermeisters.

Unsere Wahlvorbereitungszusammenkunft findet am Mittwoch den **20.03.2019 um 18:00 Uhr** in der „Waldherberge Drei Tannen“ in Langenwetzendorf statt.

Einladung zur Wahlveranstaltung „FDP/Bürger für Langenwetzendorf“

für die Wahl der Kandidaten zur diesjährigen Gemeinderatswahl auf der Liste „FDP/Bürger für Langenwetzendorf“

am 04.04.2019 um 18:00 Uhr

in der Waldherberge Langenwetzendorf.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

FDP/Bürger für Langenwetzendorf

Aus den Nachbargemeinden

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Tschirma

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tschirma

am Freitag, den 12.04.2019 um 19.00 Uhr, im Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses Tschirma
ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Tschirma gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Pächters
3. Bericht des Kassenführers - Kassenprüfung
4. Entlastung Vorstand und Kassenführer
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung sowie Auszahlungstermine
6. Wahl neuer Vorsitzender der Jagdgenossenschaft
7. Verschiedenes

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehepartner, durch einen volljährigen Verwandten oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen, Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

gez. Gerd Neudeck - Jagdvorsteher

Termine

Liebe Landfrauen und Interessenten!

Wir laden euch recht herzlich am 19.03.2019 um 14:00 Uhr in die Begegnungsstätte Langenwetzendorf ein.

Thema: Alles über Reichenfels

Vorankündigung!

Am 09.04.2019 um 15:00 Uhr findet unsere nächste Veranstaltung in der Waldherberge Langenwetzendorf statt.

Thema: Es kommt die Märchenerzählerin.

Veranstaltungsplan März/April 2019

für öffentliche Veranstaltungen im Betreuten Wohnen

Pflegedienst & Betreutes Wohnen Schwester Antje Munzert,
Genossenschaftsstraße 22, 07957 Langenwetzendorf,
Tel: 036625 50 530

- 14.03., 14.00 Uhr - Sport ist heute angesagt
- 18.03., 14.00 Uhr - Unser Gedächtnis arbeitet heute auf Hochleistung
- 21.03., 14.00 Uhr - Auch der Pflegedienst hat viele Bilder zum Anschauen und erinnern.
- 25.03., 14.00 Uhr - Bald wird wieder Ostern sein - da basteln wir Geschenke klein.
- 28.03., 14.00 Uhr - Viel Bewegung und viel Schwung, hält unsere Knochen jung.
- 01.04., 14.00 Uhr - Wir kosten Obst und Gemüse
- 04.04., 14.00 Uhr - Wir lassen unser Gedächtnis arbeiten
- 08.04., 14.00 Uhr - Wir basteln noch einmal an den Geschenken
- 11.04., 13.30 Uhr - Wir wandern gemeinsam zum Osterbrunnen

Geburtstage - Jubiläen

Die **Gemeinde Langenwetzendorf** gratuliert nachträglich sehr herzlich zur Diamantenen Hochzeit. Die **Eheleute Günter und Roswitha Eckl** aus Langenwetzendorf feierten am 8. März ihren **50. Hochzeitstag**.



Außerdem gratulieren wir allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen Wochen Geburtstag hatten, nachträglich sehr herzlich:

am 14.02.

Hartmut Oettler in Lunzig zum 85. Geburtstag

am 14.02.

Ingrid Jungherr in Langenwetzendorf zum 85. Geburtstag

am 16.02.

Christine Rempke in Naitschau zum 80. Geburtstag

am 17.02.

Günter Weiß in Welsdorf zum 80. Geburtstag

am 18.02.

Annemarie Böttcher in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag

am 19.02.

Doris Knoll in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag

am 20.02.

Rudi Ruddat in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag

am 20.02.

Ute Merkel in Wildetaube zum 70. Geburtstag

am 21.02.

Manfred Belke in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag

am 22.02.

Lieselotte Seidel in Göttendorf zum 85. Geburtstag

am 22.02.

Brunhilde Truppel in Langenwetzendorf zum 80. Geburtstag

am 23.02.

Johannes Hecker in Lunzig zum 90. Geburtstag

am 24.02.

Christine Albrecht in Langenwetzendorf zum 80. Geburtstag

am 24.02.

Gerhard Rödiger in Langenwetzendorf zum 75. Geburtstag

am 25.02.

Anneliese Rabold in Langenwetzendorf zum 90. Geburtstag

am 03.03.

Brigitte Wallach in Naitschau zum 75. Geburtstag

am 11.03.

Siegfried Simon in Neuärgerniß zum 80. Geburtstag

am 11.03.

Helga Enke in Daßlitz zum 80. Geburtstag

am 11.03.

Wolfgang Kummer in Langenwetzendorf zum 70. Geburtstag

*Wir wünschen allen Ehe- und Altersjubilaren
Gesundheit und alles Gute.*



Die **Stadt Hohenleuben** gratuliert nachträglich allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen Wochen Geburtstag hatten, nachträglich sehr herzlich:

am 16.02. - Rolf Wolfram zum 75. Geburtstag

am 01.03. - Rudolf Will zum 75. Geburtstag

Wir wünschen allen Altersjubilaren Gesundheit und alles Gute.

Kirchliche Nachrichten

„Schwarz und weiß sind doch gar keine Farben!“ schimpfte ein Junge im Religionsunterricht, als sein Banknachbar eifrig Farben vorschlug, mit denen wir ausgewählte Geschichten unterlegen könnten.

Bei manchen Diskussionen denke ich auch: „zwischen Schwarz und Weiß, zwischen „Entweder - oder“ liegen viele Grau-Abstufungen... Bei den meisten Themen ist es nicht immer ausschließlich so oder so.

„Mal doch nicht alles nur schwarz-weiß“ - Aus dem Physikunterricht erinnern Sie sich vielleicht: Verschiedene Farben, wie beim Regenbogen, entstehen durch unterschiedliche Wellenlängen des Lichts - und weiß wird das Licht, wenn sie sich alle mischen.

Manches Thema erscheint manchmal undurchschaubar, oder nebulös, grau und verschwommen. Wenn Sie es mit mehr Informationen beleuchten, kann das erhellend wirken. Manchmal sind es auch Kontraste oder Schatten, Muster und Strukturen, die zum klaren Bild beitragen.

Bei Ihren Handy-Fotos oder bei Instagram-Filtern ist das ein ganz leichtes Spiel: mit Hell und Dunkel, mit dramatischen Kontrasten, einer quietschbunten Ladung Farbsättigung, - oder auch mit strengem Schwarzweiß. Sieht manchmal toll aus. Manchmal auch total übertrieben - eben unrealistisch schöngefärbt.

Bei den Bildern, die das Leben prägen - z.B. wie wir über andere reden und urteilen, über Probleme, über Politik - da ist es nicht so einfach wie bei der Foto-Software auf dem Smartphone. Aber immer wieder nötig, den Blick zu schärfen: Für das ganze Bild.

Für Gespräche und das Miteinander in unseren Orten wünsche ich Ihnen Licht und Schatten und VIELE Farben!

Ihre Pfarrerin Klaudia Riedel

Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen und Gottesdiensten:

Sonntag 17.03.2019

09.00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf mit Taufe**

*Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.
Römer 5,8*

Sonntag 24.03.2019

09:00 Uhr **Gottesdienst in Naitschau**

*Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück,
der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. Luka 9,62*

Sonntag 31.03.2019

09:00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf
mit Einladung zur Abendmahlsfeier**

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Joh 12,24

Sonntag 07.04.2019

10:00 Uhr **Gottesdienst zur regionalen Predigtreihe
„Gefährliche Liebschaften - Isebel und Ahab“
in Berga mit Pfarrerin Anne Pühr
und der regionalen Band**

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele. Matth 20,28

Palmsonntag 14.04.2019

14:00 Uhr **Gottesdienst zur Jubelkonfirmation
in Naitschau**

*Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.
Joh 3,14,15*



Kindernachmittag für Vorschul- und Schulkinder

am Freitag, 5. April und 10. Mai,
15:00 - 17:00 Uhr im Pfarrhaus Naitschau.

Konfirmanden

Am 16. März ist „großer“ gemeinsamer Konfi-Samstag 9:00 - 14:00 Uhr zum Thema „Bibel“ im Gymnasium Zeulenroda und am 6. April in Naitschau zum Thema „Diakonie“.

Frauennachmittag

Am 27. März um 14.30 Uhr im Pfarrhaus Langenwetzendorf.

Männer-Stammtisch

Am 24. Mai herzliche Einladung 19:30 Uhr in die Waldherberge Langenwetzendorf, mit Frank Schröder (CVJM, Erfurt) und Pfr. Michael Riedel.

Kerzen-Workshop

Am 8. - 11. April bietet Frau Anne Fischer aus Offenburg (im Internet <http://atelierannefischer.de>) zum Kerzen gestalten an. Vor allem die Konfirmandeneltern laden wir ein, für „Ihren“ Konfirmandin /Konfirmanden für den Gottesdienst ein besonderes Geschenk zu gestalten!

Am Montag, 8.04. laden wir 19:00 Uhr ins Pfarrhaus Tschirma ein. Am 9. +10.04. gibt es auch Angebote bspw. für Taufkerzen in Tschirma.

(Bitte kurz anmelden im Pfarramt Langenwetzendorf, Unkosten-Beitrag für die Künstlerin und ihre Auslagen: ca. 10 €)

Chor

Dienstag, 19:15 Uhr im Gemeinderaum Langenwetzendorf

Mittwoch, 19:30 Uhr im Gemeinderaum Naitschau

Bläserchor

Donnerstag, 19:45 Uhr im Gemeinderaum Naitschau

Friedhofshalle

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenwetzendorf

Die Kosten für die Nutzung der Friedhofshalle bei Bestattungen betragen ab dem 01.01.2019 - 95,- € und 15,- € für die Heizung (bei Bedarf).

Unsere Sprechzeiten

Mail: evangpfarramt.langenwetzendorf@t-online.de

Pfarramt Langenwetzendorf: Tel.: 036625/20204

Mo: 08:00 bis 11:00 Uhr und Do: 15:00 bis 18:00 Uhr

Büro Naitschau: Tel.: 036625/20460

Mo + Mi: 09:00 bis 11:00 Uhr und Do: 15:00 bis 18:00 Uhr

Freud und Leid in der Gemeinde:

Jubilare in Naitschau (70., 75. und ab 80. Geburtstag)

09.02.2019	Irmgard Schirmmacher	87. Geburtstag
12.02.2019	Günther Kober	82. Geburtstag
18.02.2019	Annemarie Böttcher	75. Geburtstag
19.02.2019	Wolfgang Krause	70. Geburtstag
20.02.2019	Reiner Albert	81. Geburtstag
21.02.2019	Manfred Belke	75. Geburtstag
22.02.2019	Brunhilde Truppel	80. Geburtstag
24.02.2019	Gerhard Rödiger	75. Geburtstag
26.02.2019	Waltraud Baum	86. Geburtstag
27.02.2019	Kurt Meißner	82. Geburtstag

Jubilare in Langenwetzendorf (70., 75. u. ab 80. Geburtstag)

01.02.2019	Lotte Hoffmann, Welsdorf	84. Geburtstag
02.02.2019	Christa Dietsch, Welsdorf	83. Geburtstag
03.02.2019	Marga Jung, Zoghaus	86. Geburtstag
10.02.2019	Käthe Feustel, Welsdorf	86. Geburtstag
11.02.2019	Christa Diezel, Welsdorf	85. Geburtstag
16.02.2019	Christine Rempke, Naitschau	80. Geburtstag

*Wir gratulieren allen Geburtstagskindern
und wünschen Gottes Segen!*

Trauerfall in Naitschau

Am 29. Januar verstarb unsere Schwester Christine Strauß im Alter von 81 Jahren.

*Wir bitten Gott, dass er ihn aufnehme in
sein Reich und ihm seinen Frieden schenke.
Für die Angehörigen erbitten wir Gottes Trost.*

Aufgrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung, sowie des EKD-Datenschutzgesetzes, die seit 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden sind, weisen wir darauf hin, dass Sie jederzeit der Veröffentlichung Ihrer personen-bezogenen Daten widersprechen können. Dazu zählen u.a. Ihr Geburtstag, sowie Daten zu Taufen, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern. Bitte wenden Sie sich dazu an das Pfarramt.

Evangelisch-methodistische Kirche

Gemeinde Langenwetzendorf

Gemeindehaus, Wiesenstr. 26

Kirchl. Veranstaltungstermine März/April

Sonntag, 17.03.19

10:30 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung
in **Triebes** (Monika Schmiedel)

Sonntag, 24.03.19

10.00 Uhr **Bezirksgottesdienst zum ökum. Kreuzweg der Jugend** und Kindergottesdienst in **Waltersdorf**
(Kreuzwegteam)

Sonntag, 31.03.19

09.00 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung in **Triebes**
(Dr. Holger Belke)

Sonntag, 07.04.19

10.00 Uhr **Bezirksgottesdienst** und Kindergottesdienst
in **Waltersdorf** (Pastor Thomas Härtel)

Sonntag, 14.04.19

10.30 Uhr **Gottesdienst** und Kinderbetreuung
in **Langenwetzendorf** (Annett Schleif)

Regelmäßige und besondere Termine

Kirchlicher Unterricht in Langenwetzendorf: 2. - 6. Schuljahr
Samstag, den 23.03.2019 9:00 bis 11:00 Uhr und
Samstag, den 06.04.2019 9:00 bis 11:00 Uhr

Senioren: Mittwoch, 10.04.2019, 14:00 Uhr in Langenwetzendorf.

Stille Zeit: freitags, 18:30 Uhr in Langenwetzendorf

Posaunenchor- Übung Greiz & Triebes-Lawedo:

in Langenwetzendorf: am Montag, 25.03.2019, 17:00 Uhr
in Greiz: am Montag, 8.04.2019, 17:00 Uhr

Bibelabende:

in Berga: Mittwoch, 03.04.2019 19:00 Uhr

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinden

Tschirma, Nitschareuth, Kühdorf & Wittchendorf

Gottesdienste:

Sonntag, 17.03.

09:00 Uhr Nitschareuth Gottesdienst
10:30 Uhr Tschirma Gottesdienst

Sonntag, 24.03.

09:00 Uhr Tschirma Gottesdienst
10:30 Uhr Wittchendorf Gottesdienst

Sonntag, 31.03.

09:00 Uhr Kühdorf Gottesdienst
10:30 Uhr Tschirma Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 07.04.

10:00 Uhr Tschirma Regionale Predigtreihe zum Thema
„Gefährliche Liebschaften“ (Puhr)

* * *

Abendgebet:

Freitag, 27.03., um 19:00 Uhr in Tschirma

Gemeindenachmittag:

Dienstag, 26.03., um 15:00 Uhr in Tschirma und
Donnerstag, 28.03. um 14:00 Uhr in Hain

Gemeinschaftsstunde:

Donnerstag, 21.03. und 04.04., um 14:30 Uhr
in Hainsberg bei Familie Schumann

Vorkonfirmanden-Unterricht:

Freitag, 8.03., um 15:45 Uhr in Tschirma

Konfirmanden-Unterricht:

Freitag, 15.03., um 15:45 Uhr in Tschirma

Kindernachmittag:

Freitag, 5.04., um 15:00 Uhr in Tschirma

Junge Gemeinde:

Montag (vierzehntägig), um 19:00 Uhr in Tschirma

Kinderchor:

Mittwoch (14-tägig), um 16:30 Uhr in Nitschareuth

Vorankündigung:

Jubelkonfirmationen:

in diesem Jahr am 15.06. um 14:00 Uhr in Tschirma.

Kerzen gestalten:

Die Künstlerin Anne Fischer ist wieder da und leitet uns an.
Vorkenntnisse sind nicht erforderlich!

Konfirmationskerzen am Mo, 8.04. um 19:00 Uhr

Tauf- und Trauerkerzen am Mi, 10.4. um 19:00 Uhr. **Bitte vorher anmelden!** Wenn in diesem Jahr eine Taufe oder Trauung in ihrer Familie ansteht, ist das die einzige Gelegenheit zur Kerzengestaltung!

Offenes Angebot am Donnerstag, 11.04. um 19:00 Uhr. Kerzen für andere Anlässe werden gestaltet (**Dazu bitte anmelden!**), ebenso Kerzen für Gemeindegzwecke wie die Osternacht oder das Totengedenken am Ewigkeitssonntag

Alle diese und weitere aktuelle Informationen im Internet unter
www.kirchspiel-tschirma.de

Eine behütete Zeit wünscht Ihre Pastorin Beate Stutter.

Landeskirchliche Gemeinschaft Zoghaus

Herzliche Einladung an alle Interessierten!

Hauskreis der mittleren Generation:
Bei Fam. C. Fleischer, Zoghaus 55, Tel. 03661 - 479469

Vermietung unserer Gasträume

für private Familienfeiern!

Pension „Zum alten Brunnen“ Langenwetzendorf.

Anfragen unter **Tel.: 036625/20812** oder

www.zum-alten-brunnen.de

Neues und Altes aus der Kirchgemeinde Hohenleuben

*„Und es taucht sich wieder
alles für die Ewigkeit ins Licht.“
(Jo M. Wysser)*



Die wohl schönste Botschaft des zeitigen Frühjahres ist morgens und abends wieder zu erkennen: Die Tage werden länger, das Licht durchflutet unser Leben wieder deutlich öfter. Auch die Intensität und Wärme des Sonnenlichtes hat inzwischen spürbar zugenommen und weckt die Natur immer ein kleines Stückchen mehr aus ihrem Winterschlaf. Vielleicht fühlen auch Sie sich davon angesteckt, übernehmen diese Energie des Frühjahres auch in ihrem eigenen Leben, gehen in die Natur um nach dem ersten neuen Leben zu suchen oder unterstützen diejenigen, die in ihrem Leben Hilfe, Liebe und Trost bedürfen. Vielleicht fällt es Ihnen aber auch gerade schwer, sich an der Frühlingssonne zu erfreuen, weil Sorgen, Nöte und Ängste Ihr Leben prägen oder weil die Aufgaben des Alltag kaum Luft lassen, um den Werdegang der Natur und des Lebens bewusst beobachten zu können und das Licht in Ihrem eigenen Leben wahrzunehmen. Eines jedoch ist uns allen gleichermaßen gewiss, egal ob wir fröhlich oder traurig sind, im Leben gefangen oder frohen Mutes, allein oder im Kreise unserer Familie und Freunde geborgen: Gott ist bei uns, er begleitet uns auf unserem Weg und versucht uns mit seiner Kraft zu stärken und zu bewahren. Auch die Losung für den heutigen Tag, führt uns dieses vor Augen:

„Mein Herz freut sich, dass du so gerne hilfst“ Psalm 13,6

Vielleicht kann uns dieses Wort wieder in den kommenden Wochen begleiten, Mut in allen Situationen machen, in denen wir selbst nach Hilfe und Zuspruch suchen und uns gleichzeitig auch motivieren, einander zu helfen, gemeinsam im Gespräch zu bleiben und auf unseren Nächsten zu achten, so wie Gott auf uns achtet.

* * *

Nach diesen Gedanken möchten wir gemeinsam auf die vergangenen Wochen zurückblicken:

So fand am 27.02. im gut gefüllten Bibelsaal der Weltgebetstag der Frauen statt. Gemeinsam konnten wir durch viele Erfahrungsberichte slowenischer Frauen einen Einblick in das Leben, die Sorgen und die Geschichte der Menschen Sloweniens erhalten. Auch von der Schönheit des Landes und seiner beeindruckenden Natur konnten sich alle Besucher ein Bild machen und sind nicht nur dazu angeregt worden Gott für diese zu danken, sondern vielleicht auch dazu Slowenien selbst einmal zu besuchen. Ebenfalls durften alle die kulinarische Seite Sloweniens kennenlernen und gemeinsam den Abend bei landestypischen Speisen ausklingen lassen.

Wir möchten unseren herzlichen Dank an alle richten, die den Abend vorbereitet und ausgestaltet haben. Auch in diesem Jahr ist es wieder gelungen den Blick einmal über den Teller- rand unserer eigenen Gemeinde hinaus zu lenken und zu zeigen, dass Menschen unterschiedlicher Regionen und Länder im Glauben fest verbunden sind. Ebenfalls danken wir allen Besuchern für ihr Kommen und ihren Beitrag zu diesem gelungenen Abend.



Natürlich möchten wir sie auch auf die kommenden Wochen einstimmen und herzlich zu allen Veranstaltungen einladen: Besonders soll dabei wieder auf die regionale Predigtreihe hinweisen werden, welche das nächste Mal am Sonntag, dem 07.04.2019 um 10:00 Uhr in Tschirma stattfindet und sich mit der Geschichte von „Ahab und Isebel“ beschäftigen wird. Seien sie hierzu herzlich eingeladen.

Regionale Predigtreihe
Sonntags 10:00 Uhr

Gefährliche Liebschaften

3.2. "David und Batseba" - B. Stutter in Triebes/Gemeindesaal
3.3. "Adam und Eva" - M. Debus in Berga/Kirche mit reg. Band
7.4. "Ahab und Isebel" - T. Steinke in Tschirma/Kirche mit reg. Band
5.5. "Samson und Delilah" - M. Riedel in Hohenleuben/Kirche mit reg. Band

Weitere Gottesdienste finden in Hohenleuben und Umgebung wie folgt statt:

Sonntag, 17.03.19, um 10:30 Uhr

Gottesdienst in Triebes mit Pfarrer Platz

Sonntag, 24.03.19, um 10:30 Uhr

Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrerin Riedel

Sonntag, 31.03.19, um 10:30 Uhr

Gottesdienst in Triebes mit Pfarrerin Riedel

Sonntag, 07.04.19, um 10:00 Uhr

regionale Predigtreihe in Tschirma mit Pfarrer Steinke

Frauenkreis:

Der Frauenkreis trifft sich das nächste Mal am **21.03.2019 um 14:00 Uhr** im Pfarrhaus. Pfarrer Michel Debus wird den Nachmittag gemeinsam mit Ihnen gestalten.

Christenlehre:

Die nächste Christenlehre findet am Mittwoch, dem **27.03.19 um 16:30 Uhr** im Pfarrhaus statt. Alle Kinder sind herzlich eingeladen.

Kirchenchor:

Die Kirchenchorproben finden wie folgt statt:

Dienstag, 26.03.19 um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Dienstag, 09.04.19 um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Dienstag, 23.04.19 um 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Bei allen Anfragen bezüglich der **Nutzung des Bibelsaals** wenden Sie sich bitte unter **036622/837221** an Frau Schneider.

Für alle weiteren Anliegen steht Ihnen in gewohnter Weise das **Pfarrbüro** offen. Frau Fuchs ist immer **dienstags von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und donnerstags von 9:00 Uhr - 10:30 Uhr** im Pfarramt anwesend **bzw.** unter **036622/83583** telefonisch erreichbar.

Außerhalb dieser Bürozeiten können Sie sich gerne auch an das Pfarramt in Triebes wenden: Tel/Fax: 036622/51325 bzw. E-Mail: pfarramt@kirche-triebes.de

An dieser Stelle möchten wir in gewohnter Weise noch allen Geburtstagskindern der vergangenen Wochen unsere herzlichen Glückwünsche übermitteln.

Aufgrund der neuen Richtlinien zum Datenschutz dürfen wir in öffentlichen Gemeindebriefen leider keine Namen mehr bekanntgeben. Fühlen Sie sich bitte beim Lesen des Amtsblattes nach Ihrem Geburtstag dennoch immer von uns bedacht.

Weiterhin wünschen wir allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und Gottes reichen Segen.

Es grüßt Sie der Gemeindekirchenrat der Kirchgemeinde Hohenleuben.

Ortsteil Daßlitz

Nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft „Daßlitz/Gommla“

Am **Donnerstag, den 28.03.2019** findet 19:00 Uhr im Bauernmuseum Nitschareuth eine nicht öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommla/Daßlitz statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Rechnungsprüfers
5. Beschlussfassung zum Reinertrag
6. Beschlussfassung zur Überprüfung und Veränderung der Pachtfläche
7. Beschlussfassung zur Verwendung nicht ausgezahlter Pacht
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Verschiedenes; Auszahlung Pacht

Anmerkung über die Auszahlung der Pacht:

Jeder Jagdgenosse hat ein halbes Jahr nach dieser Bekanntgabe Anspruch auf Pachtauszahlung. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen Volljährigen, der der gleiche Jagdgenossenschaft angehört, vertreten lassen. Bitte entsprechende Vollmachten vorlegen.

Der Vorstand

FFw Daßlitz und der Feuerwehrverein

Auf zum 7. Skatturnier des Winterhalbjahres 2018/2019

Am Freitag, den 22.03.2019 lädt die Feuerwehr und der Feuerwehrverein Daßlitz zum 6. Skatturnier um 18.30 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus recht herzlich ein.

Gespielt werden 8 Turniere, davon kommen die 6 besten in die Gesamtwertung. Unkostenbeitrag pro Turnier beträgt 10 €. Es erfolgt eine 100%ige Auszahlung der eingesetzten Gelder.

Gespielt werden 2 Serien zu je 48 Spiele. Es gibt wertvolle Geldpreise zu gewinnen. Meldung vor Beginn des Turniers.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Zum 6. Skatturnier kamen 17 Skatfreunde und spielten in 2 Serien je 48 Spiele um den Sieg:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. Platz: Henri Linke, Kleingera | mit 2.960 Punkten |
| 2. Platz: Michael Gritzke, Zickra | mit 2.784 Punkten |
| 3. Platz: Wolfgang Näser, Zwickau | mit 2.588 Punkten |

Nach 6 Turnieren führt in der Gesamtwertung H. Linke mit 13.534 Punkten vor M. Gritzke mit 13.005 Punkten und F. Oehler mit 11.912 Punkten.

Turniertermin: 26. April 2019

Vogel
Leitung

Ortsteil Altgernsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Altgernsdorf am

27.04.2019, um 19:00 Uhr

im Vereinshaus Altgernsdorf

werden hiermit alle Eigentümer von Grundfläche, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Altgernsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschlussfassung: - zum Reinertrag
- zur Verwendung nicht ausgezahlter Pacht
6. Plädoyer der Pächter
7. Pachtauszahlung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinen Diensten ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenosse vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Der Anspruch der Pachtauszahlung erlischt am 31.10.2019.

Mario Handke
Jagdvorsteher

Ortsteile Göttendorf und Neuärgerniß

Einladung

Am **Dienstag den 19. März 2019** findet um 20.00 Uhr im Vereinshaus (Kulturhaus) in Göttendorf 28 a

**die Wahlversammlung der Sportgemeinschaft
Göttendorf-Neuärgerniß e.V.**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl des Schatzmeisters/in
4. Wahl des Schriftführers/in
5. Sonstiges

Der Vorstand

Stadt Hohenleuben

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters Herrn Dirk Bergner im Hohenleubener Rathaus, Markt 5a, 07958 Hohenleuben

Werden durch Aushänge bekannt gegeben.

Kontakt unter Stadt Hohenleuben,
Frau Kummer, Tel. 036622 / 7 66 29

Terminänderungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben im Amtsblatt, die Aushänge am Rathaus sowie Veröffentlichungen in der regionalen Tagespresse. Zusätzliche Termine können auf Anfrage vereinbart werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Dienstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstags: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Mobile Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Ansprechpartner: Stephanie Schrader

Standortbüro: Jugendclub Hohenleuben G3,
Gartenstraße 3, 07958 Hohenleuben

Mobil: 0162/4499925

Mail: stephanie-schrader@t-online.de

Sprechzeiten: bei Bedarf, nach vorheriger Vereinbarung

Anmeldungen von Führungen

Stadt Hohenleuben und Reichenfels:

Frau Karin Eisner Tel.: 036622 - 78498

Kirche Hohenleuben: über Pfarramt Tel.: 036622 - 83583

Informationen zur Nutzung und Vermietung des unteren Burghofes in Reichenfels

Ansprechpartner für die Terminkoordinierung und Nutzungsverträge des Burghofes Reichenfels für private Festlichkeiten und Vereinsfeiern ist Frau Susanne Kummer.

Veranstaltungen sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden: bei der Stadt Hohenleuben, Frau Kummer zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros, per E-Mail an kummer@hohenleuben.de oder telefonisch unter der Nummer 036622 - 7 66 29.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

in Hohenleuben, Gartenstraße 3

jeden Mittwoch von 14:00 - 17:00 Uhr (oder nach Absprache)
Frau Brigitte Rau

Liebe Leserinnen und Leser der Hohenleubener Stadtbibliothek, liebe Freunde!

Nun ist es wieder soweit, dass die **Bibliothek** jeden Mittwoch von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr (oder nach Absprache) für Sie und euch geöffnet sein wird. Natürlich würde ich mich auch über Besucher aus Langenwetzendorf und der angrenzenden Gemeinden freuen. Ich bin mir sicher, dass für Jedermann etwas Interessantes an Büchern, Zeitschriften, CD's und DVD's vorhanden ist.

Außerdem möchte ich Sie herzlich zu einer besonderen Veranstaltung nach Hohenleuben einladen. Am **Samstag, den 23. Februar 2019** um 19:00 Uhr wird im Bürgerhaus "Reußischer Hof" bereits zum 5. Mal der Bergsteiger und Weltenbummler Jürgen Landmann mit seiner Frau Annett Martin zu Gast sein. Der **Multivisionsvortrag "Auf der Seidenstraße nach Samarkand - eine Reise durch Usbekistan"** nimmt Sie mit in eine andere Welt, eine Welt aus 1001 Nacht.

Jürgen Landmann umschreibt es so: "Wir wollten nach Usbekistan, auf der Seidenstraße nach Samarkand. Wir hofften auf spannende Begegnungen und träumten vom Aralsee. Was wir, meine Frau Annett und ich bekamen, waren zwei Wochen voller überwältigender Eindrücke, toller Menschen und eine 3700 km lange Reise. Von der bergigen Grenzregion zu Kirgisistan ging es über sagenhaft schöne Städte wie Taschkent,

Urganch, Buchara bis nach Moynak. Wir schliefen eine Nacht direkt am sterbenden Aralsee. In Xiva, der Museumsstadt "kämpften" wir mit den Einheimischen beim Melonenfest um die reifen Früchte. Höhepunkt war natürlich Samarkand mit dem schönsten Platz der Welt."

Ich hoffe, wir sehen uns im Bürgerhaus. Es wird garantiert und erfahrungsgemäß ein schöner, interessanter Abend.

Brigitte Rau

Stadtbibliothek Hohenleuben (im Ehrenamt)

Sonntagsgespräch des VAVH

Als die Hüpfemänner kamen Gespensterjagd in Mitteldeutschland



Titelbild des Features



Rainer Hohberg

Ein besonderer Vortrag, den Referent Rainer Hohberg den Gästen geboten hatte. In den 1950er Jahren verbreiteten Hüpfemänner, Hupfmänner oder Spiralhopper Angst und Schrecken in unserer Umgebung. Jeder sprach von ihnen, keiner hatte sie wirklich gesehen. Herr Hohberg, der sich wissenschaftlich mit Sagen beschäftigt, wurde gefragt,

ob er die Hüpfemänner kennt. In etwas ironischer Art schrieb er dann über sie in der OTZ und bekam anschließend viele böse Leserbriefe. Dies veranlasste ihn, sich intensiver mit dem Thema zu beschäftigen. Daraus entstand ein Feature für den Rundfunksender Deutschlandfunk Kultur. Der Audiobeitrag mit Bildern und Kommentaren vom Referenten zog die Zuhörer in den Bann.

Die Hupfmänner waren zu Beginn der 1950er Jahre besonders in der Wismutregion präsent. Man schlussfolgerte, dass Russen sich verkleideten, um die Bevölkerung zu verängstigen, damit sie den Bohrungen für den Uranabbau fernblieben. Aber auch andere Deutungen gab es, denn zu dieser Zeit herrschte noch Armut, also verkleideten sich Leute, um andere zu erschrecken, um sich Essen zu besorgen. Es wurde auch politisch ausgelegt, dass der Klassenfeind gesteuert vom Sender RIAS hier wirkt. 1952 wurde einer Jugendbande der Prozess gemacht. Sabotage und „Beunruhigung der Bevölkerung durch Spukgestaltung“ waren die Vorwürfe, einige wurden sogar eingesperrt.

Bei seinen Recherchen stieß Hohberg auf einen tschechischen Trickfilm auf YouTube aus dem Jahr 1946, in dem ein Schornsteinfeger in Prag als Springmann „Perak“ die deutschen SS-Männer ärgerte. Besonders in Böhmen sollen die Spiralhopper ihr Unwesen getrieben haben. Mit schwarzen Trikots und mit Phosphorfarbe aufgemalten Skelett sollen sie einsame Passanten erschreckt und anschließend ausgeraubt haben. Nach dem Zweiten Weltkrieg sind vertriebene Sudeutsche und tschechische Bergleute in unsere Region gekommen und damit wahrscheinlich auch die „Legende“ der Hüpfemänner.

Gab es sie nun oder nicht, waren es Menschen, die sich verkleideten oder moderne Gespenster? Wer eigene Anekdoten oder sie gesehen hat, kann sich gern im Museum Reichenfels melden.

Joachim Thiele

Museum Reichenfels



Das Museum Reichenfels in Hohenleuben im März

Termine:

ab 16.03.2019

neue Sonderausstellung: Marita Kühn-Leihbecher. Medium Papier - Spuren im Fluss der Zeit. Mit feierlicher Eröffnung am 15. März um 19:00 Uhr.

17.03.2019, 10:00 Uhr

Sonntagsgespräch des VAVH e.V. im Museum Reichenfels in Hohenleuben. Referent Peter Schröder aus Gera, Thema: Die Geschichte der Scheit- und Langholzflößerei auf der Saale und ihren Nebenflüssen

Öffnungszeiten:

Di - Do 10:00 - 16:00 Uhr

Sa, So, Feiertage 13:00 - 17:00 Uhr

Tel. 036622/7102

info@museum-reichenfels.de

www.museum-reichenfels.de

Medium Papier - Spuren im Fluss der Zeit

Ausstellungseröffnung anlässlich des 75. Geburtstags der Grafikerin Marita Kühn-Leihbecher am 15. März 2019 um 19.00 Uhr im Museum Reichenfels-Hohenleuben.

Als Geheimtipp gilt das Schaffen der aus Gera stammenden Grafikerin Marita Kühn-Leihbecher, die anlässlich ihres 75. Geburtstags mit einer Sonderausstellung im Museum Reichenfels-Hohenleuben geehrt wird. Zeitgleich erscheint der Bildband „Arbeitsbesuch: Marita Kühn-Leihbecher“, u.a. mit Aufnahmen des Erfurter Fotografen Uwe Steinbrück, der im Sommer 2018 den Entstehungsprozess einer Schöpfcollage dokumentierte.

Seit 1990 führt Marita Kühn-Leihbecher, gemeinsam mit ihrem Gatten, dem Bildhauer Volkmar Kühn, in ihrem Haus die „Atelierrgalerie am Kloster Mildenfurth“ in direkter Nachbarschaft zum Kloster-Schloß-Komplex Mildenfurth. In stiller Zurückhaltung übt sie dort die selten angewandte Technik des grafischen Papierschöpfens aus. In ihren - stets in außergewöhnlicher Qualität geschaffenen Arbeiten -, variiert sie vorzüglich Licht, Linie und Fläche, wobei in Abhängigkeit von der Stärke des Auftrags des Papierbreis Konturen oder reliefartige Papierlandschaften entstehen. Daraus erwachsen die unterschiedlichsten Strukturen, deren mögliche Verortung fast unbegrenzt ist, was sie wie folgt beschreibt: „Indem ich das Papier selbst schöpfe, kann ich die Oberfläche, seine Stärke, die Transparenz, die Farbe, seinen Klang bestimmen.“ Das Resultat - von ihr als Schöpfcollagen bezeichnet - wechselt farblich in schier unzähligen Nuancen und einem eigenen Formenkanon: Entweder als Komposition von konstruktivistisch-nichtgegenständlichen Grafiken oder Aus-Schöpfung der Grafik als verwobenes Ganzes, als Verkörperung der Formen und Farben gleich einem magmatischen Fluss. Es ist dies das schöpferische Fassen des flüchtigen Moments als einem Mosaiksteinchen des Jetzt und Hier im Strom der Zeit. Denn: „Das geschöpfte Papier ist für mich ein Transportmittel meiner Gedanken und Ideen, immer mit einem Hauch Unberechenbarkeit versehen. Es ist voller Gestaltungsmöglichkeiten, wobei bewusst unverwechselbares Einzigartiges entsteht.“

Dabei stellte und stellt Marita Kühn-Leihbecher ihr künstlerisches Schaffen oft zugunsten der ehrenamtlichen Arbeit des Arbeitskreises Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth, dessen Vorsitz sie seit 1992 innehat, zurück.

Dieses überströmende Sich-Geben für die Bewahrung und Entwicklung der Kultur als Quelle und Grundlegung der individuellen wie auch der gesellschaftlichen Identität, in Konkretum in Mildenfurth, kann nicht hoch genug gewürdigt werden.

Die Sonderausstellung ist ein Versuch, ihr zu danken.

S. Schopplich

Gemeinde Kühdorf

Sprechzeiten

der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Frau Angelika Kühn-von Hintzenstern

nach Vereinbarung, Tel.: 036625 / 20351

oder der stellvertretenden Bürgermeisterin

Frau Gudrun Eder - Tel: 036625 / 21276

Gemeinde Langenwetzendorf

Jahresrückblick der Schalmeyenkapelle Langenwetzendorf e.V.

Im vergangenen Jahr ist es um unseren Verein sehr still geworden. Aufgrund von Nachwuchsmangel und personeller Unterbesetzung sind wir 2018 nur wenig präsent gewesen. Öffentliche Auftritte wurden abgesagt. Nur zu wenigen kleinen Familienfeiern spielten wir auf.

Nach der kleinen Auszeit, die Entlastung und neue Motivation für die Mitglieder bringen sollte, trafen wir uns im September zu einem Probewochenende in unseren Vereinsräumen. Wir studierten noch einmal neue Titel ein und planten ein Programm für den anstehenden Silvesterball. Auch die Geselligkeit kam an diesem Wochenende nicht zu kurz. Wir bedanken uns auf diesem Wege noch ganz herzlich bei Holger und Andrea für die Organisation und Zubereitung des Wildschweins.

Trotz aller Schwierigkeiten entschieden wir uns zu Beginn des letzten Jahres den alle 2 Jahre stattfindenden Silvesterball auch 2018 durchzuführen. Es wurde geprobt und gebastelt, geplant und organisiert. Am Ende war die Veranstaltung wieder ein voller Erfolg. An dieser Stelle danken wir allen Helfern, die zum Gelingen des Abends beigetragen haben, unseren Mitgliedern und deren Familien, unserem Stamm - DJ Sebastian und unseren Barkeeperinnen Ramona, Jacky und Vivien! Ihr ward spitze!

Leider müssen wir jedoch bekanntgeben, dass auch die Euphorie am Silvesterabend nicht alle Missstimmungen beseitigen konnte. Zur Mitgliederversammlung im Januar fassten wir den Entschluss, den Verein schweren Herzens aufzulösen. Somit war die Programmeinlage am 31.12.2018 im Kulturhaus Langenwetzendorf unser letztes Konzert.

Wir möchten uns bedanken:

- bei allen Vereinsmitgliedern, die uns die letzten 60 Jahre begleitet und den Verein zu dem gemacht haben, was er zuletzt war
- bei unseren Kunden und Zuhörern, die uns teils über viele Jahre treu waren
- und bei unseren Sponsoren, allen voran Hartmut Heyer für die großartige Unterstützung und die langjährige Freundschaft.

Der Vorstand



Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf e. V.“ informiert

Der kürzeste Monat diesen Jahres hat es wieder einmal gut mit Ihrer Freiwilligen Feuerwehr Langenwetzendorf gemeint. So mussten die Floriansjünger zu keinen Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen ausrücken.

Natürlich waren unsere Kameradin und Kameraden nicht untätig gewesen, so fand im Rhythmus von 14 Tagen, immer freitags, die Aus- und Weiterbildung unserer Floriansjünger statt.

Vom 25. bis 27. Januar 2019 fand die Ausbildung unserer Kameraden am Standort „Greizer Erzgebirgshütte“ statt. Hierbei wurde neben der Pflege der Kameradschaft auch die Kondition eines jeden Kameraden getestet und weiter gefestigt.

Bereits am 08. Februar 2019 wurde durch die Freiwillige Feuerwehr Zeulenroda eine Schulung, rund um das Thema „Arbeitsschutz - Sicherheit im Feuerwehrdienst“ durchgeführt.

Am 22. Februar 2019 wurde unter der Leitung unseres Gruppenführers, Kamerad Norbert Listing, eine Übung zum Thema „Verkehrsunfall - eingeklemmte Person“ durchgeführt. Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Dörtendorf konnten unsere Kameradin und Kameraden den Umgang und die Handhabung von Schere und Spreizer trainieren und ihr Wissen und Können weiter festigen.

Auch im Vereinsleben ist allerhand zu tun und der Vorstand unseres Vereines „Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf e. V.“ hat in der zweiten Vorstandssitzung die bevorstehenden Veranstaltungen und Arbeiten besprochen.



TSV 1872 Langenwetzendorf e.V.

Arbeitseinsatz

Am **27.04.2019 von 09:00 bis 12:00 Uhr**
findet unser nächster Arbeitseinsatz statt.

Treffpunkt ist die Turnhalle Hirschbacher Weg 12.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Euer Vorstand"

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

Am Freitag, den **29.03.2019 findet um 18.00 Uhr** im Gastraum des Kulturhauses unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt, zu der wir alle Mitglieder und Gäste ganz herrlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der 1. Vorsitzenden mit
 - Vorstellung Beschlussvorlage „Berichtigung Beschluss 2018MV02 Beitragsentwicklung“
 - Vorstellung Beschlussvorlage „Änderung Satzung“
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Berichte der Abteilungen
6. Diskussion der Berichte und Beschlussvorlagen
7. Beschlussfassung und Entlastungen
 - Finanzvorstand
 - Vorstand
8. Ehrungen
9. Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
10. Verschiedenes
11. Beendigung

Änderungen zur Tagesordnung sind bis spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wir freuen uns auf Euch, auf einen offenen und konstruktiven Austausch sowie eine rege Teilnahme an unserer Versammlung.

Vorstand TSV 1872 Langenwetzendorf e.V.

Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf

zu der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf

am Freitag, den 22.03.2019, um 18:30 Uhr

**im Gasthaus „Drei Tannen“ Langenwetzendorf
(ehem. Jugendherberge)**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Langenwetzendorf gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche Einladung.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung, Feststellung Form und Frist der Ladung und der Tagesordnung
2. Beschluss Verwendung und Höhe des Reinertrages der Jagdpacht für die vergangenen drei Jahre
3. Auszahlung der Jagdpacht

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage der Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster (ALKIS)

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

gez. Thomas Böttcher

Jagdvorstand Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf

Ortsteil Lunzig

Bibliothek und Ausstellung im Schloss

werden vom Heimatverein

nach telefonischer Vereinbarung geöffnet.

Tel.: 036625 20964

Ortsteil Naitschau

SG Naitschau e.V.

-Vorstand-

Einladung

unsere diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Naitschau e.V. findet am

Freitag, 12. April 2019, 19.00 Uhr im Vereinszimmer

statt. Wir laden dazu alle Mitglieder recht herzlich ein und würden uns über eine rege Teilnahme freuen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden
3. Berichte der Abteilungsleiter
4. Bericht des Schatzmeisters
5. Diskussion über die Berichte
6. Beschlussfassung
 - zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Schatzmeisterin für das Jahr 2018
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Jahr 2019
7. Vorhaben für das Jahr 2019
8. Sonstiges

Holger Mittenzwei

Vereinsvorsitzender

Ortsteil Nitschareuth

Bauernmuseum Nitschareuth

Nitschareuth Nr. 13, 07957 Langenwetzendorf

Tel: 036625/20504 oder 0175/6970407

*Erleben Sie eine Vielfalt an Exponaten,
gemütliche Café-Atmosphäre mit
selbstgebackenem Kuchen*

*Genießen Sie Land-Frühstück, Mittags-
tisch oder Abendessen gern nach recht-
zeitiger vorheriger Anmeldung.*



Öffnungszeiten:

Mittwoch, Samstag, Sonntag von 13:00 - 19:00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten gern nach rechtzeitiger Anmeldung ab
10 Personen.

Weil es im Bauernmuseum immer etwas zu tun gibt, treffen Sie
uns auch oft außerhalb der Öffnungszeiten an. Wir sind be-
müht, unangemeldete Gäste auch trotz geschlossener Gesell-
schaften nicht abzuweisen. Bitte haben Sie aber Verständnis,
dass Reservierungen Vorrang haben und Sie unter Umständen
länger warten müssen. Wir freuen uns, wenn Sie telefonisch
nachfragen oder reservieren. 036625 20504 oder 0175
6970407

Vorläufige Schließzeiten 2019:

März: Sa. 16.03.2019 August: 08. - 13.08.2019
Juni: Sa. 22.06.2019 Oktober: 07.10. - 02.11.2019

Veranstaltungen März/April

Fr. 15.03., 19.30 Uhr

Südafrika - Lichtbildervortrag von Eveline und Bernd Meyer

Di. 19.03., 15.30 Uhr

„Sing doch mit“ Lieder im Frühling

zum Zuhören und Mitsingen

So. 31.03., 10-15 Uhr

Seminar Obstbaumschnitt mit Horst Prager

Sa. 06.04., 07.30 - 12.00 Uhr

Kurs „Sense dengeln“

Fr. 12.04., 18.00 Uhr

Sachbuchautor Krim.-Rat a.D.

Hans Thiers spricht über seine Erfolgsbücher "Mordfälle im
Bezirk Gera I und II" sowie "Serienmörder der DDR"

Sa. 13.04. und So. 14.04., 14:00 - 17:00 Uhr

Kunterbunte Eierei - Osterbasteln und Kreatives

für die ganze Familie

Mo. 22.04., 15:00 Uhr

Ostereierwettrollen am Ostermontag

Spaß und Spannung am Nitschareuther Dorfanger

So. 28.04., 10-15 Uhr

Seminar Obstbaumschnitt mit Horst Prager

Änderungen möglich - Aktuelles auch bei Facebook

Für die Veranstaltungen bitte anmelden!

FÜR DEN KRÄUTERGARTEN...

Hoffen wir auch in dieser Saison auf tatkräftige Unterstützung.
Haben Sie Lust auf Gartenarbeit aber keinen eigenen Garten?
Gern können Sie im Kräutergarten Ihrer Leidenschaft nachge-
hen - danach spendieren wir eine Stärkung im Museumscafé.

Demnächst: ÜBERNACHTUNG IM BAUERNGARTEN - AUSBRUCH AUS DEM ALLTAG

Für Romantiker, Nostalgiker, und Minimalisten, als kleines
Abenteuer zwischendurch. Ursprünglich und gemütlich hat
unser kleiner Schäferwagen Platz für die Übernachtung von 2
Personen (+1 Kind in der Besucherritze). Der Wagen kann
beheizt werden, niedrige Temperaturen sind also kein Grund,
auf das Abenteuer zu verzichten.

Ortsteil Wildetaube

Öffnungszeiten

des Bürgerbüros/Bücherei Wildetaube

Montag u. Mittwoch 14:00 - 17:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Das Bürgerbüro Wildetaube kann auch von den benachbarten
Ortsteilen genutzt werden.

Sprechzeiten des Ortsteilbürgermeisters

Herrn Thomas Löffler

Nach Vereinbarung über Telefon Bürgerbüro Wildetaube:

Tel.: 036625 20 420 oder Mobil: 0157 72 909 791

K O M M U N A L W A H L 2019

DU hast:

Willensstärke und Durchsetzungskraft

DU verfügst über:

diplomatisches Geschick,

Engelsgeduld und einen langen Atem?

DU willst:

unsere Orte Wildetaube, Wittchendorf und
Altgersdorf weiter lebenswert mitgestalten

Gewerbe und junge Familien

beim Ansiedeln unterstützen

Das gesellschaftliche Dorfleben beim Kinderfest,
Anlichteln und zur Rentnerweihnachtsfeier
mit kreativen Ideen beleben?

DANN KOMM ZU UNS:

Ortsteilrat Wildetaube

Tschirmaer Str. 13



90 JAHRE
IHR WÄRMELIEFERANT
IN DER REGION



www.firma-kober.de

BRENNSTOFFE
KOBER

HEIZÖL • HOLZPELLETS
BRIKETTS • KAMINHOZ
HOLZBRIKETTS

Kleingera, Coschützer Str. 7
07985 Elsterberg
Telefon (03 66 21) 3 06 57

4-Raumwohnung in Wildetaube,

Schwanweg 10, zu vermieten:

68,62 m², Balkon, Kellernutzung, Stellplatz möglich

Miete kalt: 329,00 €, NK: 115,00 €

Kaution: 3 Monatskaltmieten

Kontakt: Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Ortsteil Wittchendorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wittchendorf

am Freitag, den 29.03.2019 um 18.30 Uhr im Versammlungsraum bei Torsten Dübler in Wittchendorf Nr. 7

werden hiermit alle Eigentümer von Grundfläche, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Wildetaube / Wittchendorf der Jagdgenossenschaft Wittchendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und dessen Auszahlung
8. Bericht der Jagdpächter
9. Verschiedenes
10. Pachtauszahlung
11. Jagdessen

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen, vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

Der Anspruch der Pachtauszahlung erlischt mit dieser Bekanntgabe am 30. 09. 2019.

Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Wittchendorf
G. Schlutter

Kindergartennachrichten

Neues von den Leubazwergen

Am Montag, den 11.02.2019 begann die Kindergartenwoche für die Rabengruppe sehr aufregend. Wir trafen uns schon halb acht in der Einrichtung, wo uns Marina, unsere Frühstücksfée, bereits belegte Brote servierte.

Nach dieser leckeren Stärkung mussten wir uns beeilen, um den Bus noch zu erreichen. Zum Glück hatte Herr Delitscher den Busfahrer gebeten, auf uns zu warten.

In Triebes angekommen, stiegen wir aus und liefen zur Turnhalle. Dort sollte das Puppentheater "Peter und der Wolf" aufgeführt werden. Wir hatten zwar noch viel Zeit, aber die nette Reinigungsfrau der Turnhalle ließ uns schon ins Warme, wo wir dann schon gemeinsam die Bänke aufstellten. Wir wussten nämlich, dass noch viele andere Kinder aus verschiedenen Kindertagesstätten kommen würden.

Dann endlich hatte das Warten ein Ende. Es ging los. Wir waren sehr gespannt, hatten aber keine Angst, da wir die Geschichte vom Peter und dem Wolf schon oft besprochen, gehört und erzählt haben. Es war sehr aufregend und wir waren

froh, dass am Ende der Geschichte alles gut ausging. Zu guter Letzt schneite es auch noch in der Halle.

Es machte großen Spaß, die riesige Turnhalle zu erkunden und nachdem die anderen Kinder gegangen sind, stärkten wir uns mit Getränken und Obst. Da wir noch reichlich Zeit hatten, liefen wir anschließend zur Arbeitsstelle von Eddis Mama. Die arbeitet nämlich beim Zahnarzt im Triebesgrund und Eddi wollte uns zeigen, wo das ist. Als seine Mama heraus kam, hielt sie eine kleine Überraschung für uns parat. Einen Teller gefüllt mit Äpfeln und Möhren, Die Extraportion Schokobons gab es später im Kindergarten. Wir bedankten uns, liefen zur Bushaltestelle und fuhren gemeinsam zurück nach Hohenleuben. Es war ein sehr schöner und aufregender, aber auch anstrengender Tag.

Ein weiteres Highlight war der Besuch in Brückla.

Alwin berichtete uns aufgeregt von der Geburt neuer Lämmchen in seinem Schafstall und als er uns anbot, diese zu besuchen, ließen wir uns das natürlich nicht zweimal sagen.

Ein paar Tage später ging es auch schon los. Wir wanderten gemeinsam vom Kindergarten nach Brückla und ließen uns von Alwin den Weg weisen. Bei ihm angekommen wartete schon Mama Rita auf uns und zeigte uns sogleich den Stall und den Garten, wo die Schafe "wohnen". Wir waren sehr gespannt auf die Lämmchen. Alwin lockte sie aus dem Stall und seine Mama brachte Futter mit. So waren sie zutraulicher und ließen sich sogar streicheln. Alle waren fasziniert von den Schafen und zwei Lämmern. Nach einer Weile gab es noch eine Stärkung. Jeder ließ sich Saft, frisches Obst und die süßen Leckereien schmecken. Nachdem uns Alwin auch noch seine anderen Tiere zeigte, mussten wir uns auch schon wieder auf den Rückweg machen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Eddis Mama, Anja Scherpitzki und Alwins Mama, Rita Rudolphsen, die uns die Besuche ermöglicht und für das leibliche Wohl gesorgt haben. Wir wünschen allen eine bunte und fröhliche Faschingszeit und ein lautes "Leim bleibt Leim" und sagen



Einladung zur Krabbelgruppe

An alle werdenden und frischgebackenen Eltern!
Wir laden ein zur **Krabbelgruppe!**

WO ? in den Räumen unserer Kita
WANN ? **Mittwochs** in der Zeit von
9:30 Uhr bis 10:30 Uhr
WER ? Interessierte Eltern mit Kindern
unter einem Jahr
KONTAKT: Tel. 036622/7068

Bis bald, eure kleinen und großen „Leubazwerge“
der DRK Kindertageseinrichtung in Hohenleuben.

Allgemeines

Greizer Arbeitslosenselbsthilfe e. V.

Der Greizer Arbeitslosenselbsthilfeverein e. V. bietet Arbeitslosen Hilfe und Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Prüfungen von Bescheiden.

Termine nach telefonischer Absprache unter 0179 / 81 44 768
Mo - Fr.: 9.00 - 18.00 Uhr oder E-Mail: asv-greiz@gmx.de

VdK - Ortsverband Zeulenr.-Triebs

Der VdK - Ortsverband Zeulenroda-Triebs
lädt alle Mitglieder und Gäste

zum Karpfenessen

am Samstag, dem 16. März 2019,

**nach Förthen in die Pension
„Sonnenhof“ der Familie Romberger ein.**

Treffpunkt für Fahrgemeinschaften ist der
Parkplatz am „Dänischen Bettenlager“ um 11.30 Uhr.

Essen: Karpfen „Thüringer Art“ mit Klößen, Entenkeule mit Rotkohl
und Klößen, Roulade mit Rotkohl und Klößen

Anmeldung bis zum **08.03.2019**

bei Fam. Schulze - Tel. 036628/83271.

ASB Tagespflege „Schlossblick“ Greiz

Kuchen backen, Stricken, handwerkliche Tätigkeiten - eine Tagespflege ist weitaus mehr als nur die Betreuung älterer und demenzerkrankter Menschen. Unter dem Motto „Gemeinsam schöne Momente erleben“ können die Tagesgäste in unserer ASB Tagespflege „Schlossblick“ in Greiz im Gebäude in der Bruno-Bergner-Straße 19/20 im 2. OG, wo sich die Arbeitsagentur befindet, ihren Tag gemeinsam verbringen und erhalten die individuelle Betreuung, die sie benötigen. Hier fühlen sich auch die Menschen wohl, denen es noch recht gut geht und die ihren Alltag nicht allein, sondern in Gesellschaft erleben wollen. Aber auch Pflegebedürftige sowie Menschen mit Einschränkung sind hier willkommen und erleben einen abwechslungsreichen Tag, unterstützt durch qualifiziertes und engagiertes Pflege- und Betreuungspersonal. Ziel ist es, die Selbstständigkeit der Menschen zu erhalten und zu fördern, um die Lebensqualität zu verbessern.



Bis zu 20 Tagesgäste werden von Montag bis Freitag gegen 8:30 Uhr durch den ASB-eigenen Fahrdienst in die Tagespflege gebracht und durch das Betreuungspersonal herzlich in Empfang genommen. Nach einem gemeinsamen, gemütlichen Frühstück werden Neuigkeiten aus der regionalen Zeitung ausgetauscht. Im Anschluss findet eine individuelle und abwechslungsreiche Betreuung, wie zum Beispiel die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten, Handarbeiten, handwerkliche Arbeiten aus Naturmaterialien, Jahreszeiten entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten, Gedächtnistraining und Bewegungs- und Musiktherapie, statt. Bei einem gemeinsamen Mittagessen um 11:30 Uhr stehen die Wünsche und Bedürfnisse jedes Einzelnen im Vordergrund. Nach Wunsch können sich die Tagesgäste in die gemütlichen Ruheräume zurückziehen und den herrlichen „Schlossblick“ genießen. Am Nachmittag wird sich beim Kaffeetrinken über das Tagesgeschehen ausgetauscht, wobei schon viele Freundschaften entstanden sind. Bevor gegen ca. 16:30 Uhr der Fahrdienst kommt, findet eine weitere, auf die Vorlieben angepasste, Betreuung statt.

Die Tagespflegeeinrichtung bietet auf ca. 400 m² großzügig gestaltete, helle und freundliche Räumlichkeiten mit einer offenen Küche und einem liebevoll eingerichteten Aufenthaltsraum. Der Zugang zur Tagespflege ist barrierefrei und durch einen Fahrstuhl auch für Menschen mit Bewegungseinschränkungen geeignet. In diesem Jahr soll im Außenbereich eine gemütliche Sitzecke mit Grillplatz und Bepflanzungen entstehen. In der gemeinsam erarbeiteten Jahresplanung stehen außerdem Ausflüge in die nähere Umgebung, Feste und Feiern sowie schöne Spaziergänge im nahegelegenen Greizer Park an. Zusammenwirkend mit Partnern anderer Fachrichtungen gibt es in der ASB Tagespflege „Schlossblick“ in Greiz auch Angebote statt wie z. B. Friseur, Fußpflege, Ergo- und Physiotherapie und Logopädie. Jeden 4. Mittwoch im Monat trifft sich die Selbsthilfegruppe „Demenz“, für Angehörige demenzerkrankter Menschen, zu einem gemeinsamen Austausch mit der Pflegedienstleitung in der Tagespflege.

Es besteht die Möglichkeit, einen Schnuppertag in der Tagespflege wahrzunehmen, um sich über bestehende Angebote sowie über Finanzierungsmöglichkeiten zu informieren.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen
Pflegedienstleiterin Jessica Gerischer
unter der Telefonnummer: **03661/4562638**
jederzeit gern zur Verfügung.

70er, 80er & 90er - Party
am 30.03.2019 - Beginn: 21:00 Uhr

im LÖWENSAAL TRIEBES

Hauptstraße 18, 07950 Triebes, Tel. 03 66 22 / 7 29 55
www.goldener-loewe-triebes.de, e-mail: info@goldener-loewe-triebes.de



**Zum 110. Geburtstag des Malers
und Grafikers Herbert Reiher**

Landschaften - Stationen eines Lebens

Sonderausstellung im Museum im Oberen Schloss Greiz
23. Februar 2019 - 12. Mai 2019
Dienstag - Sonntag von 10:00 Uhr - 17:00 Uhr

Weltwassertag 2019

Was wäre die Welt ohne Wasser? Es wäre eine Welt ohne Pflanzen, Tiere und Menschen, ohne Leben schlechthin. Der Weltwassertag erinnert an die große Bedeutung des Wassers.



Seit 1993 wird der Weltwassertag jährlich am 22. März gefeiert, seit 2003 wird er von UN-Water organisiert. Das diesjährige Thema des am 22. März 2019 weltweit statt findenden Weltwassertages lautet „Niemand zurücklassen - Wasser und Sanitärversorgung für alle“.

Tag der offenen Tür am 23. März im Zweckverband TAWEG

Wie jedes Jahr gibt der Zweckverband TAWEG traditionsgemäß im März die Gelegenheit, eine seiner bedeutendsten Trinkwasserversorgungsanlagen zu besichtigen.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein!

Am Samstag, den 23.03.2019 in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr öffnen wir interessierten Bürgern die Türen des Wasserwerkes Schönfeld. Informieren Sie sich über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität. Begutachten Sie die Symbiose einer der ältesten Wasserfassungsanlagen mit einer der modernsten Aufbereitungsanlagen im Verbandsgebiet.

Sie finden uns in Greiz-Schönfeld, Kreuzung Reichenbacher Straße/Untere Waltersdorfer Straße.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ihr Zweckverband TAWEG

Glaserei - Tischlerei
HILBERT
Keinreinsdorf Nr. 68
07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
☎ 03 66 24 / 2 03 55 - Fax 2 00 54
www.glaserei-hilbert.de

Bestattungsservice Simone Löffler
Betreuung & Trauerreden
Behördenhilfe & Büroservice
07958 Hohenleuben, Dr.-Julius-Schmidt-Straße 3
Tel.: 03 66 22 - 82 64 40 / Fax: 03 66 22 - 82 64 41
Auf Wunsch sind Hausbesuche möglich.

ANTEA BESTATTUNGEN
03661 / 48 20 80
Ein offenes Ohr,
eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens
Friedhofstraße 19 | Greiz
www.antea-greiz.de

ZAUMSEGEL
Bestattungen
Wir sind da, wann immer
Sie uns brauchen.
Tel. 036628 - 855 74
(Tag und Nacht)
Flur Staudig 1A | Zeulenroda-Triebes | www.zaumsegel-bestattungen.de

RAU
STEINMETZ
Steinmetzmeister Stefan Rau
Adolph-Herbst-Str. 11 • 07950 Zeulenroda-Triebes
www.steinmetz-stefan-rau.de
steinmetz-rau@gmx.de
Telefon 0160-9 45 44 237

René SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel
⇒ **Containerdienst**
⇒ **Sand • Kies • Splitt**
⇒ **gesiebte Muttererde**
⇒ **Heizöl • Diesel • Kohle**
Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2
07950 Zeulenroda-Triebes
036622 - 51869

Bekanntmachung

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Am Katzenberg“ wurde durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder am 21. Februar 2019 aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren bis zum 31.12.2019 schriftlich anzumelden.

Liquidatoren:

Roland Heinz,
Reichenbacher Straße 211b, 07973 Greiz
Matthias Gruschwitz,
Ortsstraße 18a, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Jörg Hierold,
An der Spornburg 9, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Gez. R. Heinz

Mitteilungen aus dem Forstamt Weida

Das vergangene Jahr war aus forstlicher Sicht ein sehr Schwieriges. Sturm, Trockenheit und Schädlinge, allen voran der Borkenkäfer, machten den Bäumen und Förstern sehr zu schaffen. Parallel dazu fielen die Preise für Nadel-Sägeholz aufgrund des Überangebotes um mehr als 20 %. An eine „normale“ Forstwirtschaft war ab Sommer 2018 nicht mehr zu denken und wird voraussichtlich auch in diesem Jahr noch nicht wieder richtig möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass auch 2019 ein starkes Schädlingsjahr werden wird und zusätzlich weitere „negative“ Naturereignisse auftreten werden. Der Schneebruch von Anfang Januar ist ein Beispiel dafür. Trotz eigentlich ruhiger Wetterlage kam es nach zwei Tagen durchgehenden Schneefalls vielerorts zu Kronenbrüchen oder auch Einzelwürfen. Besonders getroffen hat es dabei die Kiefer, aber auch Fichten wurden nicht verschont.

Nun ist jeder Waldbesitzer aufgefordert, seinen Teil dazu beizutragen, damit das neue Jahr nicht ein weiteres katastrophales Forstjahr werden wird. Gehen Sie regelmäßig in Ihren Wald, kontrollieren Sie auf Wurf- oder Bruchschäden und eventuelle Schädlingsbefälle. Sollte bereits in den vergangenen Jahren Käferbefall festgestellt worden sein, sind diese Stellen besonders gut und regelmäßig zu kontrollieren.

Als Hilfestellung für eine effektive Borkenkäferabwehr in diesem Winter und Frühjahr hat die Hauptstelle für Waldschutz des Forstlichen Forschungs- und Kompetenzzentrums in Gotha Grundsätze zusammengestellt, die auch von Privatwaldbesitzern angewandt werden sollten. Diese werden im Folgenden aufgeführt und betreffen vor allem die relevanten Borkenkäferschädlinge Buchdrucker und Kupferstecher bei der Fichte sowie den Lärchenborkenkäfer.

- Je früher und vollständiger die Erkennung und Aufarbeitung von Befallsbäumen erfolgt und damit eine Überwinterung der Borkenkäfer erfolgreich verhindert wird, umso größer und nachhaltiger ist der Sanierungseffekt.
- Sanierte Befallsstellen sind im Laufe des Winters regelmäßig auf weitere Befallsbäume zu kontrollieren. Diese sind am Abfallen der Rinde, sowie einer Verfärbung der Krone erkennbar.
- An Befallsherde angrenzende Fichten ohne erkennbare Befallsmerkmale sollten nicht im Zuge einer Flächenarrondierung entnommen werden. Sinnvoller ist es, die Bäume erst dann zu entnehmen, wenn sie ggf. im Frühjahr durch die nach der Überwinterung ausschwärmenden Käfer befallen wurden und entsprechend zu erkennen sind.
- Speziell Kupferstecher: Alleiniger Befall mit dieser Borkenkäferart in der Kronenspitze von Alt-Fichten kann oftmals von den Bäumen überlebt werden. Diese sollten erst dann entnommen werden, falls im Frühjahr die restliche Krone bzw. der Stamm zusätzlich durch Buchdrucker befallen werden sollte.
- Befallsholz sollte bis spätestens März 2019 aus dem Wald abgefahren oder außerhalb des Waldes gelagert sein.

- Bei der Lagerung von Befallsholz außerhalb von Nadelholzbeständen sollte wenn möglich ein Abstand zu potenziellen Wirtsbäumen von mindestens 1000 Metern, besser bis zu zwei Kilometern eingehalten werden.
- Zu beachten ist auch, dass die im August/September ausgeflogenen Jungkäfer das im Sommer angefallene Wurtholz mit Wurzelkontakt zum Boden sowie im Zuge der Wurfaufarbeitung entstandene Hochstubben häufig als Überwinterungsort auswählen. Diese sind ebenfalls zeitnah zu entfernen.
- Spätestens fünf Wochen nach Beginn des Buchdruckerschwarmfluges sollte das liegende Bruch- und Wurtholz, sofern eine Besiedelung mit Borkenkäfern stattgefunden hat, aufgearbeitet und abgefahren oder mit PSM behandelt sein. Auch eine Entrindung der Bäume ist möglich.
- Insbesondere an Befallsstellen vom Spätsommer/Herbst, welche nicht saniert werden konnten, sind nach dem Schwarmflugbeginn im Frühjahr die angrenzenden Fichtenbestände regelmäßig auf frischen Käferbefall zu kontrollieren!

Nutzen Sie die kleine Atempause und Frostperiode für eine Aufräumaktion in Ihrem Wald. Das Thüringer Forstamt Weida und die zuständigen Revierleiter/innen stehen Ihnen bei Fragen gern zu Seite.

Nach Redaktionsschluss

Kegeljugend des TSV 1872 Langenwetzendorf weiter auf Erfolgskurs

Seit vielen Jahren sind die Keglerinnen und Kegler des TSV 1872 im Landkreis Greiz, in Thüringen und bei den Deutschen Meisterschaften erfolgreich unterwegs.

Bei den Vereinsmeisterschaften belegte die Auswahl des KKV Greiz bei den U14 Damen den 1. Platz, verbunden mit der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften zu Pfingsten 2019 in Ludwigshafen-Oggersheim. Die U14 männlich belegten den 2. Platz, hier spielten Benjamin Siegel und Lukas Paul aus Langenwetzendorf mit. Bei der U18 Damenmannschaft steht noch ein Spiel aus. Können die Damen hier gewinnen winkt der Titel Thüringenmeister und sowie die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaft. Emmely ? Neudeck unterstützt aktiv das Damenteam. Betreut und unterstützt wird das Team unter anderem von Mario Noll. Jetzt heißt es fleißig trainieren und dann geht die Fahrt zusammen mit den U 14 Damen nach Ludwigshafen.

Unsere U 18 Spieler, Florian Noll, Leon Landmann und Bastian Hopf liegen zurzeit in der Thüringenliga auf einem 4. Platz.

Zu den Kreiseinzelmeisterschaften des KKV Greiz belegten Ida Reinke den 3. Platz (U10), Benjami Siegel den 2. Platz (U 14) und Bastian Hopf den 4. Platz (U 18).

Bei den Jugendspielen des KKV Greiz liegt der TSV 1872 in der Gesamtwertung auf 3. Platz. In den Einzelwertungen belegt Benjamin Siegel den 2. Platz, Lukas. Paul den 3. Platz, Emmely Neudeck den 3. Platz. Es stehen noch 2 Spiele aus und eine Steigung ist möglich.

Im Januar fanden die Einzel- und Tandem-Sprint Meisterschaften des KKV Greiz in Weida statt. Dort trat der TSV 1872 Langenwetzendorf mit 4 Spielern an. Unter dem Motto „Dabei sein ist alles“ ... und „Es soll Spaß machen“ belegte unser Jugendtrainer Mario Noll im Einzel den 2. Platz.

Geplante Termine:

- 30.03. letzter Saisonkampf in Langenwetzendorf, anschließend Grillen
- 13.04. Saisonabschluss mit Vorkegeln für die Ortsmeisterschaften
- 01.05. Schnupperkegeln von 13:00 - 16:00
Bitte über Tel. M. Noll 036625/20165 anmelden

Thüringer Landesverband Energiewende mit Vernunft e.V.

Bundesverband Landschaftsschutz e.V.,
Landesverband Sachsen

Die von der Politik forcierte „Energiewende“ spaltet unsere Gesellschaft in Befürworter und Gegner.

In einem informativen und glaubwürdigen Dokumentarfilm mit dem Titel „End of Land-schaft“ werden von dem Filmautor Jörg Rehmann die Auswirkungen, insbesondere der Windenergie, für Mensch, Tier, Umwelt und Wirtschaft aufgezeigt.

Mit seinem Film gelingt es ihm, die kaum fassbaren Ungeheimheiten und handfesten Skandale des „Jahrhundertprojektes Energiewende“ deutlich zu machen. Der Autor lässt hochrangige Experten zu Wort kommen und schildert die Leiden und Konflikte, in die vor allem die Menschen auf dem Land gestürzt werden.

„End of Landschaft“ ist ein Plädoyer für den Erhalt von Lebensräumen und somit sehr wohl für einen wirksamen Klimaschutz sowie für eine Politik, die sich nicht von ideologischen Zielen und Hyperkonsum, sondern von Ressourcenschonung und kritischer Selbstreflexion leiten lässt.

Wir als Mitglieder des Thüringer Landesverbandes Energiewende mit Vernunft und des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V., Landesverband Sachsen, kämpfen für den Erhalt unserer noch einzigartigen Kultur- und Naturlandschaften in Deutschland. Wir fordern mehr Respekt beim Umgang mit den heimischen Lebensräumen und ihren tierischen und menschlichen Bewohnern.

Über Ihre Teilnahme an der Vorführung dieses außergewöhnlichen Dokumentarfilms am

**Sonntag, den 24. März 2019, 17.00 Uhr,
im Capitol-Kino in Plauen**

und die Beteiligung an der anschließenden Diskussionsrunde im Capitol-Kino würden wir uns freuen.

Christine Leithold, im Auftrag des THLEmV e.V.

René Poley, Bundesverband Landschaftsschutz e.V.,
Landesverband Sachsen

END OF LANDSCHAFT

Ein kritisches Roadmovie durchs Energiewende-Land...

Wie Deutschland das Gesicht verliert

Dokumentarfilm - Documentary directed by Jörg Rehmann

Cast: JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH) / JEREMIAS (KREISCH)

THLEmV Bündnis Thüringer Bürgerinitiativen

Bundesverband LANDSCHAFTSSCHUTZ e.V. Landesverband SACHSEN

24. März 2019
17 Uhr

Capitol-Kino Plauen
capitol-plauen.de

NUR IM KINO NUR IM KINO

RAINER HUPFER

Neuärgerniß Nr. 54a, 07957 Langenwetzendorf
Tel.: 03 66 25 / 2 03 26
Fax: 03 66 25 / 2 18 98
Rainer.Hupfer@t-online.de

**Motorgeräte
für Forst, Garten und
kommunalen Bereich**



End of Landschaft - Der Film

Wird der Odenwald (Foto), wird unsere Landschaft generell durch die Energiewende zum Industriegebiet? Ausgehend von dieser Frage hat der Filmautor Jörg Rehmann eine Reise durch Deutschlands Energiewende-Hotspots unternommen. Die Energiewende ist das größte Infrastrukturprojekt seit Ende des 2. Weltkrieges in Deutschland. Die Kostenhochrechnungen dafür gehen in die Billionen. Doch selbst 30.000 Windräder und hunderttausende Solaranlagen konnten nicht verhindern, dass damit bislang nur 3 Prozent des deutschen Primärenergiebedarfes gedeckt werden können. Die Auseinandersetzungen um zerstörte Landschaften und Windradlärm haben die bislang friedlichen Landregionen in tiefgreifende Zerwürfnisse gestürzt. Auch durch den Naturschutz zieht sich ein schwerer Konflikt. Wie sauber ist die „Handschrift der Energiewende“? Der Autor von „End of Landschaft“ ging zu den Menschen, hörte Experten und Wissenschaftler und betrieb investigative Recherchen.

- Ein sensibler Film, der dennoch fordert, aufdeckt und wachrüttelt.
- Ein Plädoyer für Klimaschutz und eine faire Energiewende
- Ein Film jenseits fernsehüblicher Berichterstattung
- ein kritisch-informatives Roadmovie durchs Energiewendeland

End of Landschaft - Wie Deutschland das Gesicht verliert
www.end-of-landschaft.de

(ab) Sonntag, 24. März 2019 - 17 Uhr
Bahnhofstr. 33, 08523 Plauen
capitol-plauen.de

Reisemarkt

Ostsee/Rügen

Schöner Ferienbungalow

für 2-4 Personen in direkter Nähe zum Ostseestrand, ca. 50 m von privat zu vermieten.

Wohn-/Esszimmer, 2 Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Terrasse mit Gartenmöbeln. Kostenfreien Parkplatz vor dem Bungalow. Der Bungalow ist ferientauglich eingerichtet, mit Sat-TV, Radio, Küchenzeile, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster.

In unmittelbarer Umgebung finden Sie Restaurants, Freizeitmöglichkeiten, Kinderspielflächen, Fahrradverleih.

Anfragen und Kontakt: bungalow-ruegen@web.de

Streetdating bei Hyundai. Frühlingsfest

SAVE THE DATE

22. - 23.03. 2019¹



Kommen Sie vorbei und finden Sie Ihre große Auto-Liebe: Beim „Streetdating bei Hyundai“ erwarten Sie attraktive Hyundai Modelle und unwiderstehliche Aktionspreise.



Hyundai i20 Select 1.2
55 kW (75 PS)

Kraftstoffverbrauch²:
innerorts 7,2 l/100 km,
außerorts 4,9 l/100 km,
kombiniert 5,8 l/100 km,
CO₂-Emission²
kombiniert: 132 g/km,
Effizienzklasse E.

Unser bisheriger Preis:

15.160 EUR

Aktionsprämie:

3.670 EUR³

Unser Aktionspreis:

11.490 EUR



Hyundai i30 Select
1.0 T-GDI 88 kW (120 PS)

Kraftstoffverbrauch²:
innerorts 6,5 l/100 km,
außerorts 4,9 l/100 km,
kombiniert 5,5 l/100 km,
CO₂-Emission²
kombiniert: 126 g/km,
Effizienzklasse C.

Unser bisheriger Preis:

21.210 EUR

Aktionsprämie:

5.220 EUR³

Unser Aktionspreis:

15.990 EUR



Hyundai KONA Pure
1.0 T-GDI 88 kW (120 PS)

Kraftstoffverbrauch²:
innerorts 6,7 l/100 km,
außerorts 5,0 l/100 km,
kombiniert 5,7 l/100 km,
CO₂-Emission²
kombiniert: 129 g/km,
Effizienzklasse C.

Unser bisheriger Preis:

18.240 EUR

Aktionsprämie:

1.750 EUR³

Unser Aktionspreis:

16.490 EUR



Hyundai Tucson Select
1.6 GDI 97 kW (132 PS)

Kraftstoffverbrauch²:
innerorts 8,2 l/100 km,
außerorts 6,6 l/100 km,
kombiniert 7,2 l/100 km,
CO₂-Emission²
kombiniert: 165 g/km,
Effizienzklasse D.

Unser bisheriger Preis:

25.620 EUR

Aktionsprämie:

2.670 EUR³

Unser Aktionspreis:

22.950 EUR

Autohaus Schlutter GmbH

Adolph-Herbst-Str. 5, 07950 Zeulenroda -Triebs

www.schlutter.hyundai.de



Sämtliche Fahrzeugabbildungen können z. T. aufpreispflichtige Sonderausstattungen enthalten.

¹ Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probefahrten.

² Die angegebenen Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet.

³ Aktionsprämien-Angebote gültig bis 23.03.2019. Nicht kombinierbar mit anderen Prämien. Solange der Vorrat reicht.



* Ohne Aufpreis und ohne Kilometerlimit: die Hyundai Herstellergarantie mit 5 Jahren Fahrzeuggarantie (3 Jahre für Car Audio inkl. Navigation bzw. Multimedia), 5 Jahren Lackgarantie sowie 5 Jahren Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannen- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft). 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Heft. Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen.

Diese Hyundai Herstellergarantie für das Fahrzeug gilt nur, wenn dieses ursprünglich von einem autorisierten Hyundai Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz an einen Endkunden verkauft wurde.

**SONNIGE AUSSICHTEN.
CLEVERE PREISVORTEILE.**



ŠKODA



**Ihr Preisvorteil von
bis zu 4100€
Incl. 5 Jahre Garantie**

Die SOLEIL Modelle von ŠKODA.

Ob FABIA, OCTAVIA, KAROQ oder KODIAQ: Mit SOLEIL Ausstattung bzw. SOLEIL Paket erstrahlen sie alle in zeitloser Eleganz und bieten zahlreiche glänzende Highlights. Folgen auch Sie der Sonne: Besuchen Sie uns und lernen Sie Ihr Wunschmodell kennen. Zum Beispiel den ŠKODA OCTAVIA SOLEIL. 5 Jahre Garantie² sind bereits inklusive. Wenn das keine sonnigen Aussichten sind! Jetzt mit z.B. **3.525 €** Preisvorteil¹, ŠKODA. Simply Clever.

¹ und ² Mehr Details hierzu erfahren Sie bei uns oder unter www.autohaus-neudeck.de

Abbildung zeigt Sonderausstattung.

**Autohaus
Neudeck**
Wildetaube

Autohaus Neudeck e.K.

Wildetaubener Hauptstr. 1, 07957 Wildetaube

Tel.: 036625-20442, www.autohaus-neudeck.de

Bestattungs-Institut



Holger Reinhold
Buche 2, Zeulenroda
036628 / 62966
Tag & Nacht
...dem Leben einen würdigen Abschluß geben
www.reinhold-bestattung.de

07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt **Bahnhofstr. 21**
Tel. 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt

Strafrecht priv. Baurecht Erbrecht
Arbeitsrecht Ehe- und Familienrecht

23. März 2019
ab 19.00 Uhr

Frühlingstanz
mit Steffen Wolf

Gasthof zur Linde
Inhaber: Lutz Jacob Ebersgrün



Tischbestellung unter **037432/20595**
Pactor-Blume-Str. 91 - 07952 Pausa

DIE WECHSELPRÄMIE
FÜR EURO4 & EURO5 DIESEL-FAHRZEUGE

**BIS ZU 9.000€
PRÄMIE SICHERN***

☒ **FLEXIBEL**
Prämie gilt bei Neukauf eines
Volkswagen oder ŠKODA PKW.

☒ **FREIE WAHL**
Prämie gilt für Altfahrzeuge aller
Hersteller/Marken. (EURO4 & EURO5)

* gilt bis 30.04.2019 bei Inzahlungnahme eines Diesel-Fahrzeuges EURO 4 oder EURO 5, das vor 01.01.2019 auf den Berechtigten zugelassen wurde, und mit gleichzeitigem Erwerb (Kauf/Leasing/Finanzierung) eines ŠKODA, Volkswagen Neufahrzeuges. Die Höhe der Wechselprämie ist abhängig vom Modell. 9.000 € Wechselprämie zum Beispiel beim Kauf eines Volkswagen Touareg (altes Modell). Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Interesse? kontaktieren Sie uns!
☎ 036628/699-0 (VW) | 699-44 (ŠKODA)
www.autocenter-russler.eu



Fliesen & Naturstein Fiedler

Verkauf und Verlegung

www.fiedler-fliesen.de • E-mail: fiedler-fliesen@t-online.de

OT Naitschau 132 • 07957 Langenwetzendorf

Tel. 03 66 25 / 5 25 10 • Fax 03 66 25 / 5 25 17

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr • Sa. 9.00 - 12.00 Uhr